Beiträge
zur
neuern Geschichte
der
Patrimonialgerichts-
barkeit
in Baiern.

Von
Karl Heller Reichsedeln von Hellersberg,
kurfürstl. General-Landesdirectionsrathe und
der königlichen Sozietät der Wissenschaften
zu Göttingen Mitgliede.

München. 1802.
Bey Johann Baptist Strobel.

Auch in den Wissenschaften giebt es Regeln einer vernünftigen Haushaltungskunst, vermög der man lange gesammelte Materialien nicht müßig liegen läßt.

Lang K. H. hist. Entwick.
der s. Steuerverf. Vorrede.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede.

Meine Verhältnisse in München von den Jahren 1795 und 1796 machten mich mit den reichhaltigsten Quellen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Baiern bekannt, ich suchte selbe möglich zu benützen, und sammelte was ich konnte. Auf diese Art brachte ich manche merkwürdige Materialien zur baierischen Geschichte mit nach Ingolstadt, wo ich im Jahre 1797 eine außerordentliche Professur antratt. Ueberzeugt, daß unsere baierischen Geschichtsbücher noch lange nicht das sind, was

sie seyn sollen, und daß es noch an vielen Materialien fehle, faßte ich im Jahre 1798 den Gedanken ein historisches Magazin herauszugeben, und hatte mit dem Verleger schon die geeigneten Verabredungen getroffen. Das erste Heft war in der Handschrift schon fertig, und die gegenwärtigen Beiträge, sammt der Gerichts-Ordnung Herzog Ludwigs für Niederbaiern, waren für dasselbe bestimmt; meine Beförderung nach München machte mir aber die Ausführung meines Zweckes unmöglich. Alles würde unbenützt liegen geblieben seyn, wenn nicht in dem Augenblicke die Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit von den baierischen Schriftstellern eine neue Bearbeitung erhalten hätte. Die Elemente zu einer Geschichte des Eigenthums, und die tiefern Betrachtungen der ehemaligen und heutigen Gerichtsverfassungen müssen in den bisherigen Theorien eine große Veränderung hervorbringen; da man aus dem Irrwege zurückzutreten beginnet, wohin die unbedingte Uekertragung

der Bilder unserer Zeiten in die Vergangenheit geleitet hat. Als das Ende des Sclavenhandels die Vortheile der Leibeigenschaft und dadurch diese selbst verminderte, die gerichtliche Gleichständigkeit zu zertrümmern schon Versuche gemacht wurden, die kaiserlichen und baierischen Landfrieden dem Raubsystem ein Ende machten, bildete man die Privatgewalt in die Gerichtsform um, wozu die Idee des römischen Rechtes alles beitrug. Die frühern Patrimonialg e r i c h t e verkehrten sich zu einer n e u e n Bestimmung, und das Bestreben unter der heiligen Gerichtsform sich der wesentlich-nothwendigen Staatskontrolle zu entziehen, die alte Privatwillkühr, so viel es die Umstände zuließen, ausüben, und selbst noch dem Staate gehörige Gefälle beziehen zu können, wird jezt allgemeiner als zuvor. Wo das Herkommen nichts vermochte, ließ man sich diese Befugnisse von den Landesherrn selbst ertheilen. Durch diese Bemerkung erhält das Studium der neuern Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit ein beson-

deres Interesse, und ich habe es wieder der Mühe werth gefunden, meine früher gesammelten Materialien dem Staube zu entziehen und dem gelehrten Publikum mitzutheilen. Meine Berufsgeschäfte erlauben mir keine Bearbeitung derselben, ich beschränke daher mein Verdienst auf jenes des Sammlers zu verarbeitender Materialien, und muß nur noch über die Quellen meiner Beiträge Rechenschaft geben.

Den ersten Nummer habe ich aus einer getreuen Abschrift der Landtagsacten abgeschrieben; für den zweiten Nummer befanden sich bei der ehemaligen Hofkammer neun Bände fürstlicher Gnaden- und Schuldverschreibungen, aus welchen Auszüge mit Bemerkungen der Seitenzahl gemacht worden sind. Von diesen Auszügen verfertigte ich mir eine Abschrift, aus der ich das Verzeichniß zusammenschrieb. Freilich sind nicht sämmentliche Gerichtsbarkeitsverleihungen dieser Zeiträume vollständig gesammelt; aber ihre Anzahl

zahl

zahl ist für den Geschichtsforscher schon bemerkens-werth; nur ist wahrscheinlich, daß schon manche dieser Gerichtsbarkeiten auf verschiedene Weisen wieder aufgehöret haben; wogegen aber auch viele neuere Verleihungen entstanden sind. Den dritten Nummer habe ich aus den gleichfalls bei der vorigen Hofkammer befindlichen Unterhandlungen selbst ausgezogen; seine Geschichte ist kurz diese: da die Adelichen im Jahre 1557 ihre sogenannte Edelmannsfreiheit oder Privatgerichtsbarkeit nur über ihre eigene Güter erlanget haben, und die Lehengüter ausdrücklich davon ausgenommen wurden, so durften sie über letztere keine Gerichtsbarkeit ausüben. Damit war man aber gar nicht zufrieden, sondern man bestrebte sich nach allen Kräften die Gerichtsbarkeit über alle die Güter auszuüben, die von Andern zu Lehen rührten. Herzog Wilhelm V. mußte schon zum erstenmale nachgeben, und den Adelichen den Besitz der Niedergerichtsbarkeit über jene Lehengüter, die sie von andern, als dem Herzoge, zu

Lehen hatten, bestättigen. Allein das Maaß war noch nicht erfüllet, es wird auch die Gerichtsbarkeit über die herzoglichen Lehengüter, und meist unter dem Vorwand, als wären sie Zubehörden zu den Hofmärken, oder als wäre die Gerichtsbarkeit schon unfürdenklich damit verbunden gewesen, ausgedehnet; dieses machte dem dortigen Fiskalen aufmerksam, und es wurden alle solche Gerichtsbarkeitsbesitzer zum Beweise ihrer Befugnisse aufgefodert, woraus zuletzt ein Gerichtsbarkeits-Verkauf entstand.

I.

Herzogliche Beschwerden,

oder

Einwendungen

gegen den von den Landständen gemachten Entwurf einer sogenannten Erklärung der Landesfreyheiten vom Jahre 1514.

Als den durchleuchtigen Fürsten, unsern gnädigen Herrn, Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwige Gebrüdern, von gemainer Irer Landschaft, und derselben Ausschus, an Saund Thomastag nächst verschienen. überantwort, und fürgelegt ist worden, die neue erklärung der Landsfreyheit, davon ein ausschuß, Auf den Landtag zu München Im fünfzehenhundert, und fünfzehenden Jahr gehandelt, und nach vermög gemeines Lands freyheiten, einen Vergrif Irs gedunkhens am fünf und zwainzigisten tag February gemacht und fürgenohmen haben, darauf beed

Fürsten selbn Begrif derselben Irer neuern erklärung mit fleis erwegen, und besichtigt: Gegen der declaration und mässigung. davon in Weilend Irs herrn. und Vaters Herzog Albrechts seligen Regierung, durch seiner Gnaden 2c. 2c. und der Landschaft ausschuß, verganger Jar davor auf ettlichen gehalten Landtägen, und Nemblich zu Inglstatt mit sonderzeitiger vorbetrachtung beratslagt und nach desselben Herzog Albrechts todt, durch unßers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms verordent vormunder, darnach auf dem Landtag zu Landshut der myndern Zal Im achten Jar. ain endlicher Beslus ist Beschehen, und finden fürs erst, daß die angeregt Jüngst neue erklärung Beden Fürsten am Iren Järlichen einkhumen gulltn, Rennten, Nutzungen, darzu an Irm Herligkaiten, obrigkeiten, hoheits und Regalien groß Beßwerlich, abbruchig und nachtheilig ist, wie hernach folgt. also der erst Artikl, von wegen der gerichtlichen Obrigkeit, und den verstand und Auslegung hat, daß all Prälaten sambt ander geistlichait auch all graven Freyen. Rit-

ter, auch ander von Adl, Rittermässig, Zuegewannten, darzue die Burgerschaft in den Städten und Märkten des Hauß Bayrn, auf allen Iren Gütern, das ist die Sy zestifften zubesetzen, und zuentsetzen haben, darzu auf allen Iren Pfandschaffts, und Vogtgütern; auch andern Iren innhaben, ob gleich die Lands-fürsten Vogtey darauf hetten. so weit dieselben güter alle, und Ir jedes mit Iren zugehörigen gründten reichen, die Sy jetz haben, oder künfftiglich überkhumen die ausserhalb der hofmarch und dorfgericht in den Landgericht oder dergleichen liegen, alle gerichtliche Obrigkeit mögen haben, daß ist, daß Sy auf allen Iren güttern, so in der Fürsten freyen Landgerichten liegen, richten mögen, umb all henndl, es seyen freuel, Vergweltigung liegend und fahrend gut, auch umb grundt und Boden, einsatzung, pfantung, Vergantung, und all ander solch, oder persendlich clag, erbschafften, Spruch und anforderung, Und darinn nichts ausgenommen sein, dann allein, die drey haupt Malafiz das ist, diebstahl. Todtschleg, und Notrunfft oder Straßraub

die sol der Landfürst, und sonst nichts auf Iren güttern zestraffen haben,

Item es soll auch allein der diebstall ausgenohmen seyn, der über Sechs schilling der laungen ist

Item es sollen auch allein der todtshlag, und Notdrang ausgenommen seyn, wie die nachgesetzten artikel Begreifen.

Weiter so stet in demselben ersten artikel vergriffen, das der Vizthumb händl nit mehr sein sollen, dann wie die Im Siebenzehen Artikel sind gesetzt.

Item das auch die Vizthumb händel in den Weg, anders nit söllen gelten, dann so der Thäter darumb mit Gegründten Lautern rein, vom Leben zum Todt gericht mag werden,

Dagegen sagen Beed fürsten, daß Sy diesen Ersten Artikel keineswegs mugen zuelassen noch gedulten, aus nachfolgenden anfehligen gegrünten, und hohen Beschwerungen und Ursachen.

Erstlich, wiewohl Weilend Khunig Ott zu Hungern, auch Heinrich Ott all Herzogen in Bayern, sambt Irn Gemaheln als man zellt hat, nach der geburt Christi dreyzehenhundert, und Im Aindlifften Jar gemeiner Irer Landschafft ein grosse handVest geben, und die gericht Verkaufft, auch nachfolgend Beder Fürsten Voreltern, die mit Iren Brieven und Sigeln einer auf den andern bestätt haben. Ist doch solche freyheit In Ir Würchung und gebrauch nie khumen, noch also gehalten worden. Wie dann das Im ganzen Herzogthumb Bayern, offenbars Wissen ist, und durch ein Landschafft selbs nit widersprochen mag werden,

Fürs ander. So ist nach gelegenheit des Lands nit muglig, daß die drey Stende der Landschafft, sich solcher Freyheit mochten gebrauchen. Wo anderst die Fürsten, Fürstenstandt wöllen halten, und Fürsten bleiben, dann wissentlich ist das die Prälaten, und geistlichait, die maisten und merer Anzahl güeter, auf dem Lande in dem Landgerichten haben,

Und also man es darfür helt, über den halben theil der Mannschafft.

Item So sind ob den tausenden des Stands vom Adl, Grauen, Herrn Ritter und Edl, die auch etwo viel tausend hintersässen, und Vogtgütter in den Landgerichten haben,

Item So sind ob hundert Stet und Märkht Im Land ze Bayern, der Burger in dem fürstl. Landgerichten, auch etwo vieltausend güter haben, und sonderlich in den namhafften Steten, viel angesessner Wohlhabend Bürger die eigne dörffer und viel Stifft gütter haben.

Item So ist wissentlich daß Bed Landfürsten, wenig Stifftgüter, und am maisten Vogtgüter haben, darunter dann der merer Theil der Prälaten und geistlicheit mit der Stifft sind, und hievor je und allweg den Landfürsten, als der Prälaten und geistlichait Vogt- und Schutzherrn mit aller gerichtlichen Obrigkeit unterworffen sind gewest, die all

wurden den Fürsten entzogen, dann es spricht die neue erklärung, ob gleich die Landfürsten die Vogtey auf der Landschaft gütern hetten, Nochdann sol das gericht den bemelten Stenden der Landschafft zuesteen

Item die Erzbischof = Bischoff. Thuembstifft auch viel ander Stifft Prälaten und Kloster ausser Lands, der Bistumb Salzburg, Passau, Regenspurg, Freysing, Augspurg, Eystet, Bamberg.

Item die grossen Spital In = und Ausserlands

Item die kürchen und gottshäuser, der auch etlich tausend Im Land sind, haben Viel güter die Sy zu Stifften haben, die all all wurden Sy dieser Freyheit und neuen erklärung auch gebrauchen wöllen, dann Sy haben, des der merer Theil von der Fürsten von Bayern vorfarn gleich sowohl als der Adl sonder Besigelt handvest und Freyheit, das Sy und ihre güter und hintersässen, alle die freyheit und gerechtigkeit sullen haben, wie ander Landsässen Im Haus zu Bayrn, haben auch die gericht gleich

so wol, als die vom Adl erkaufft, und bisher all anleg und Steuer neben den Stendten aus der Landschaft, je und allweg geben. Daraus erfindet sich Wenn der Landschaft diese freyheit solt geben werden, das die Landschafft allein in den Landgerichten ausserhalb Irer Hofmarch wol neun theil, und die Landsherrschaft nit den Zehenten theil an der Mannschafft und gerichtlichen Obrigkeit wurden haben, und des zu einem glaubwürdigen anzeigen, so mag man die alten Steuerbücher darum ersehen, darinn findet man Beschrieben und angezeigt, wenn ein jedes gut mit der Stifft, und Vogtey zugehört.

Fürs dritt haben viel von der Landschaft, und inbesonder die Prälaten und geistlichait in den fürstl. Landgerichten in ober und Niderbaierlands merer teils Ihr güter zesträt hin und wieder an viel orten weit etlich von vier fünf bis in die fünfzehen meil Wegs ze ainitz von einander liegend, wurde not sein, daß ein jeder Landsäß Prälat und geistlicher bey seinen gut, das von seinen Sitz oder Gottshaus so weit gelegen ist, einen richter hett, wolt man anderst den

Leuten recht, und die Billigkeit mittailn und verhelfen, das aber nit muglich ist, und zwischen den Stennden mer zerrüttung, aufrur und Krieg im Land dann nutz und frid daraus erfolgen wurde.

Zum Vierten, Nachdem Im Herzogthum Baiern der gebrauch ist, das die Scharwerch der gerichtlichen Obrigkeit nachfolgt, als zuverstehen wer das gericht auf einem gut, der hat auch darauf die Scharwerch und Wo dann diese Freyheit Im Bestand solt haben, So wurde dem Fürsten mit Vergebung der gericht wie vor steht, nit der Viert tail Irer scharwerch Beleiben, sonder die gänzlich entzogen, dadurch Sy Ir Slos und Pfleghäuser so zu bevestigung des Lands erpauen sind nit mer möchten underhalten noch in bäuligen wesen Beleiben mugen, sonder die Slos wurden alle in grundt zergeen, Wiewol der merer tail vom adl hievor auf Im aigen güetern In den Landgerichten Liegend die scharwerch haben die man Ine nit abstreckhen wil.

Item es möchten auch die fürsten In Irn hauptsieten Khain fürstlich hofhalten mer haben, dann sollt man zu den Slossen, Munchen, Landshut, Straubing, Inglstatt, Burkhausen, Naternberg, Scherding, Landsperg, Fridberg, Vohburg, und andern nambhafften Slossen, sich allein der Scharwerch Betragen, von den Stifftgütern die die fürsten und pauersleut in den Landgericht haben, mußt man Besonderlich die Perckschlos allain der Holzferthalben' öd lassen steen, dann es ist mer dann ains, unter der vorbenennten Slossen, das man mit viel hundert gulden, wo man das holz fürn solt hinauf lonen, nit mocht unterhalten.

Wöllen gesweigen, andere Scharwerk, Weinfur, und viel anders, das alles jetzt nit Bedacht noch so Bald in schrift verfaßt mag werden, und den Landsfürsten mit Vergebung der gericht wurde stillschweigend abgeschnitten.

Zum fünften So wöllen auch ettlich sagen, das gerichtlichen obrigkeit nachfolg die Musterung und

Raiss: und wiewol die Landsfürsten, auf der Prälaten und geistlichait gütern Bisher in den Landgerichtern die Musterung und Raiß Unwiedersprechlich haben gehebt, So wurd doch ein grosser und neuer Irrthumb deshalben entsteen, dieweil die fürsten die gericht darinn begeben haben, Wenn die aufbot, Musterung und Raiß auf der Landschaft güeten In den Landgerichten Liegend solt füran zusteen.

Zum Sechsten, wo diese Freyheit Im Bestandt solt haben, So wurde den Pflegen, Richtern und ambtleuten, Ir maiste Besoldung und amtsnutzung benommen, dann bey den merern Pflegen und gerichten, da die Sloss und Beuestigung sind, haben die amtleut hofpeu, die Inen mit der Scharwerch werden angepauet, all geäckhert, getungt, abgeschniten eingefürt. Item Sy haben darzu auch Ir geordent holzfert. Item In werden Ire Wismeter abgemäet, geheugt, und eingefürt, Item Sy haben auch den merern teil besonder in den Rentmeisterambten Landshut, und Burkhausen Ir fuetersamlung, dauon Sy

Jr rüstung dest bas mügen erhalten. Das alles wurde den ambten merer tails entzogen, und must alle arbeit und Scharwerch allein uber des Lands-fürsten Vrber und Stifftgüter geen, die wurden dar-durch ganz verödigt, vermochten sölcher scharwerch allein nit, dann es seien viel nambhafter gericht, darin die Landsfürsten allein vogt güter, und gar kein vrber gut haben, auch über das so den Fürsten Über die unterhaltung der Pfleghäuser gericht und an-der ambtleut geet, ausserhalb der Scharwerch, sonst keine nutzung noch uberteuerung, so in der Fürsten peutl geet, dieselben amtsnutzng Mitsambt den ge-richten fällen, wurden nit genueg sein, daß man die ambt davon möcht underhalten, Sonder Die fürsten müsten aus Jrer Cammer jährlich gelt hinzue geben, Und des zu einen wahrhaften und glaubwürdigen an-zaigen. so erfindet sich solches aus der ambtleut be-standt zetteln und Jm Ambtrechnungen.

Daraus erfolgte wie hievor gemelt ist, daß die fürsten khain russtung mer Jm Land wurden haben, und muesten die Slos Pfleg, und die gerichtshäuser,

allein mit einspenigen Knechten besezen, war Ere und nutz dem Adl die die maisten Ambt haben, daraus erfolgte auch was nachtheil und schaden, so kein rüstung mer Im Lande wär, mit verweltigung, Diebstahl und Rauberey und andere Ubel erwachsen wurde, ist unaussprechlich und nit alles zu bedenken.

Aus jezt erzellten und anderen meer Ursachen die sobald nit bedacht megen werden sind die alten gegeben freyheiten des gerichts Irer Unmöglichait, und Zerrüttung nachtails und schadenshalben, so genommen nutz land und Leuten daraus erfolgt, nie in kheinen brauch khomen, und durch die Landschaft den Fürsten wider zugestellt worden, der auch die Fürsten seit der ersten Freyheit ob zwaihundert Jaren Im ruhlichen gebrauch bisher gewest sind.

Und Wiewol die Landsfürsten solche freyhait der gericht von ainen auf den Andern haben confirmirt und Bestätt, Mogen doch solche confirmacion, und Bestättung, dieweil die wie hiervorn erzellt, offenbarlich wider gemainen nutz ist, khain Crafft noch Wirckhung haben,

Zum Siebenden, Nachdem das Fürstenthumb Baiern des heiligen Reichs Lehen ist, daß Sy gegen den Römischen Khaisern und Khunigen, und dem Reich swerlich verdienen muesten, So ist in der Fürsten Macht und gewalt nit, davon ichts zuvergeben, dardurch das in abnemen schmelerung und verderben khume, und dardurch auch die Fürsten stattlich, wie von alter den Römischen khaisern und khunigen, auch dem reich nit mer gedienen möchten, und handelten damit wider Jr Lehenpflicht,

Item weiter wo diese freyhait Jm bestand sollt haben so begäben die Fürsten, ainen grossen tail Jrer fürstlichen regalien und obrigkhait der hohen und Nidern gerichten, und hetten ausserhalb Jhrer Urbarsleut so Sy zustifften hetten, und ausser der pauern aufm Land aignen güter der gar wenig sind. weiter von Landgerichts wegen, nichts zu handlen, dann was Diebstall Todshleg und notrunst beträffe. Und Umb alles Ander malefiz, peinlich und vizthumb hendl hett die Landschafft auf Jren gütern pfant-

schafften. Und vogtgütern, die Straff derselben hohen gericht die den regalien an alles mittl anhahen und khein fürst zuvergeben macht hat,

Und wiewol ettlich Römisch Khaiser und Khunig solch der Landschafft Freihait haben bestätt ist doch solch Bestattung mit der beßliesslichen Claußl beschehen, das solch genad und Freihait den röm. Khaisern, auch den Fürsten Im Land ze Baiern, on allen Im rechten, freihaiten, und heiligkhaiten ganz unschedlich und unentgolten seyn soll.

Demnach wo beed Fürsten in vorberürt gemainer Landschafft begeren bewilligen, mocht Unser genädigster Herr der römisch Khaiser, oder sein nachkhumen am Reich angesucht verursacht oder bewegt werden, wie dann die welt jetzt geswintt ist, den Fürsten Ir Herzogthumb, das Sy von Kaisl. Mai. noch nit empfangen haben, sonder Ihnen von Kaisl. May. die regalia und empfahung, auf dreue Jar Lang erstreckht sind, Jetz oder füran ainen frembden Fürsten ze lehen, oder Sy damit lenger aufzehalten,

und anzeziehen. als hetten Sy wider Ir Lehen-pflicht gehandlt, und Iren Underthanen von des reichsaigenthumb, sein obrigkhait vergeben, dess Sy nit mecht gehebt, oder in ander wege darumb beswerlich und ungenedig handlung gegen beden fürsten Irer Gnaden Landen und Leuten fürnemen, das gemeine Landschafft gleich so wol als Ir erbherrn, und Landsfürsten In crafft Irer pflicht, und aus vor und hernach angezaigten ansehnlichen gegründten Ursachen zufurkhumen schuldig sind, Es seien auch bed Fürsten durch die Shenen so Iren Gnaden, auch Landen und Leuten guets gonnten treulich gewarnet, wo beed Fürsten der Landschafft Ir Freihait, wie Sy es Begern dermassen, und zuvorab on Kaysl. May. willen und wissen, sollten zuelassen, confirmiren und Bestätten, das dardurch Irer May. als römis. Khaiser Ursach geben werd, dieweil solch freyhait zu merkhlichen abpruch und Verklainerung des Fürstenthumbs Bayrn Regalien obrigkhait und Herrlichkhait. Besonder des gerichten zwangs und Manschafft halben, als des heili-

gen reichs aigenthumb richte. Darumb einen Neuen Prisat oder Interesse zesuchen, oder ander Beswerlich handlung wider bed Fürsten derselben Land und Leut fürzenemen, wie dann Kajs. Majst. durch Jr gesandpottschafft auf dem Landtag zu München, sich des mit Ernstlichen anzughait offentlichen merkhen lassen: auch vormals bey andern Römis. Khaisern und sonderlich bey Weilend Kaisr Sigmunds Zeiten, auch Beshehen ist, daß Jr Maj. das ganz Fürstenthumb Baiern, als für ain verworcht Lehen in recht angesprochen, das darnach nit mit klainen schaden und nachtail wider von Jme entlediget ist worden.

Unser Gnediger Herr Herzog Wilhelm hat auch auf dem Landtag zu Munchen als sein Gnad in die verschreibung des Vertrags der mit Regierung halben, so ein Landschafft zwischen Beeden Fürsten aufgericht, und darein auch ain Landschafft Jhnen zu vortail, die Bestättung Irer erclärten Freihait, und verbyndung gezogen haben, Nie anderst gewilliget dann mit der vorbehaltung. Souern solhs wider

Kays. Mayst. sein, Herzog willgelung Lehenpflicht. und seins Fürstenthumbs regalien nit zu nachtail raichend sey u.

Zum achten, So ist der erst artikl der Neuen vermainnten ercläru̍ng von wegen der Landschafft gericht, So Sy über Jr güeter in den Fürstlichen Landgerichten wollen haben, Jn Jm selbs widerwerttig, tunckl und unlauter, dann es Spricht derselb erst artickl, daß Sy auff allen Jren gütern die ausserhalb jeder Hofmarch und dorfgericht in den Landgerichten, oder dergleichen ligen, ausserhalb der dreierhendln, sonst umb all sachen sollen zurichten haben, und

So ist darnach in dem Artikl von den Hofmarchen Gesetzt, das die Hofmarch herrn sullen zu richten und zestraffen haben, umb grund und poden, Ueberetzen, übermäen, übersneiden, überzeunen, Uebergraben, Uebermässen, und Ueberakhern. auch umb rauffen, schlachen, und Verwunden, und alles anders so nit Vitztumb, oder Malefitz hendl sind,

Daraus folgte, das die Landschafft auf Iren gütern, so ausserhalb der Hofmarchen und dorfgerichtern In freyen Landgerichten Lägen viel mer dann in den Hofmarchen zurichten hetten wie sich dann das Im puchstaben erfindet.

Item So die von der Landschafft auf Iren guetern In und ausserhalb der Hofmarch, umb all sachen sollen zerichten haben, und allain die drey hendl, und in den Hofmarchen das Malafiz und Viztumb hendl außgeslossen sein, wurde khain dorfgericht mer sein, dann ain dorfgericht hat über Lxxij dl. nit zustraffen, und allein soviel die Ehehafft tädung antrifft, zuerkhennen, aber umb fräfel grund und Boden ganz nit zurichten,

Zum Neunten, So ist der erst artikl Unlauters verstandts in den Worten, do es dem Diebstall und nottunst erclärt, und spricht das der Diebstahl sol ausgenomen sein, So er Uber Sechs schilling der

langen ist des Todslags, und nottrangshalben wie diese nachgesetzt artikl alles zu Verstand Begreiffen,

Nun sind viel diebstall, die unter Sechs schilling der langen sind, die man dannoch Peinlich mag straffen, als wenn ainer in ain Kirchen pricht, die entert, des Sacrament gehäus, Kölch, paten, oder ander Kirchen zir, oder ornat stillt, oder einen Stockh aufbricht. Item wann ainer von einem pflueg, und wagen dem ackherman ettwas verstillt.

Item So ist in den nachgesezten artickln der todtsleg, und nottunst, oder nottrang halben khain sonderer ausstruckh gemacht. Es ist auch das wort Notunst ains ungleichen verstands. Und wieder von einen anderst, dann von dem andern außgelegt.

Item Es sind auch viel Malafiz hendl, und Falscheiten oder Betrug, die nach satzung kaysl. recht nit mit dem todt, und dannoch peinlich am leib oder oder mit geld. Malafizisch gestrafft werden.

Zum zehenden, So ist wissenlich, das nit all Hofmarchherrn, umb grund und Boden zurichten,

noch die pfandung oder gannt haben, sonder es ist des der minder tail Im gebrauch, Es setzen auch die alten Freyhaiten, das umb aigen und Lehen, das ist dem gebrauch nach zuversteen, um grund und Boden, des Landsfürsten richter sol zerichten haben.

Sollte dann nit allein in den Hofmarchen sonder auch in den fürstlichen Landgerichten die Landschafft auf allen Iren gütern und gründten Uber grund und Boden zerichten, pfandtung und gandtung haben, wär ain Uber Beßwerlich sach, und wurde damit die Landschafft vil mer dann Sy vor, nachdem puebstab Irer allten Freihait gehebt hat. gegeben, dann das Uber aigen, Und Lehen, haben Inen die allten Fürsten vorbehalten. Das yetz alles wurde vergeben, das doch khainen Bestand mag gehaben, dann sollt ain clager des zu ains guet oder person, auf ains Prälatens, Edlmanns Burgergut sitzend, Spruch hat, erst demselben Prälaten, Burger oder Edlmann, als gerichtsherrn, der weit von Im gesessen ist, um recht, ersuchen und nachziehen, wurde

Ehr der clager seyn Spruch fallen lassen oder darumb austreten, den gerichtsherrn oder seinen Underthan darumb Bellehden, dann Er möcht des rechtens je nit Bekhumen darzue So ist nit ain jeder aus der Landschafft geschickht, zu handlen, und zuerkhennen was recht ist, sonder es gehört der oberen hand zue u.

Es khund auch der Landsfürst, khainen Landrichter mer enthalten, dann Es het khainer nichts mer, dann sovil das Malafiz berürte. zerichten, darüber mer darlegens und Costung laufft, dann es nutzung erwagen mag. So sind ob den hundert Landgerichten, und Pfleg im Land, die musten füran, all aus der Fürsten peutl, und Cammergut, so von seinen Urbarsleuten zollen und merten gefellt. underhalden und Besolden werden, der ainer in den andern mit hundert gulden nutz und gelts nit mag ausgehalten werden, das ob Eur Mayst. Glden bemessen wurde, die dieser zeit von den gefelln der gerichtsfäll und amtsnutzung merer tails erhalten werden.

II.

Verzeichniß

von

schankungs- kauf- und tauschweisen

landesherrlichen

Gerichtsbarkeitsverleihungen

vom Jahre 1514 bis 1745.

I.

Aus dem sechszehenten Jahrhunderte.

Im Jahre

1514 Mittwoch nach Mathäus schenket Herzog Willhelm dem Hieronymus v. Stauf Freiherrn von Raufels, fürstlichen Hofmeister, die Herrschaft Falkenstein sammt aller Zugehör und Obrigkeit ꝛc.

1516 am Mondtag nach Invoc. wird vom Herzoge Ludwig genannter Hieronymus von Stauf für sich und seine Erben mit der Vogtei, Mannschaft, Scharwerk und Obrigkeit auf dem Dorfe Pellkofen Gerichts Haidau begnadet.

Im Jahre

1517 am Georgstag verkauft Herzog Ludwig dem Johann von Darberg Ritter, Rathe und Pfleger, für ihn und all seinen Mannserben das Schloß Ranfels im Gerichte Bärnstein.

1519 am Dienstag nach Leonhard schenket Herzog Ludwig dem Wolfgang Stach Pfleger zu Eschlkam und allen seinen Erben das im Gerichte Eschlkam entlegene Dorf Ried mit aller Zugehör und Edlmannsfreyheit.

1520 am Donnerstag nach Lät. wird dem Kaspar Schrenk auf dem Dorfe Notzing Gerichts Erding die völlige Hofmarksgerechtigkeit mit Scharwerk, Gericht, Steuereinbringung &c. verliehen.

1521 am Mondtag nach Margarethen verkauft Herzog Ludwig der Wittwe Eufemia Nothhaftin und ihrem Sohne die im Gerichte Mittenfels entlegene Hofmark Eck mit aller Zugehör um 6000 fl.

Im Jahre

1522 Am Mondtag nach Cant. wird dem Wolfgang Flitzinger, fürstl. Jägermeister, der Sitz Hönheim zu Mannslehen verliehen.

1524 am Freitag nach Lucie werden der Wittwe Eufemia Nothhaftin zu dem erkauften Schloße Eck 18 Hofsgüter einverleibet.

1526 am Mondtag nach Ulrich schenken die Herzoge Willhelm und Ludwig dem Konrad Zeller, Rentmeister zu Landshut, alle Hofmarksgerechtigkeit auf dem Dorfe Bernau Gerichts Moosburg, dann den Rieden und Einöden zu Ober- und Niederbeham, Schillhof und Heitersberg mit aller Stift, Vogteygült, hofmärchlichen Freiheit und Scharwerk.

1531 den 28. Octob. wird dem Johann Weissenfelder, fürstl. Rathe, das herrschaftliche Schloß, Kasten und das Gericht Hilgertsberg sammt dem Markte Hofkirchen zu Mannslehen verliehen.

Im Jahre

1535 Am Freitag nach h. Kreuztag werden dem gedachten Weissenfelder die sieben Schweiggüter Gerichts Vilshofen in der Herzogau seiner Herrschaft Hilgertsberg einverleibet.

1551 den 12. Sept. wird der Markt Kötzing auf seinem vom Albrecht von Nußberg erkauften Dörfl zum Hofen genannt mit der Scharwerk begnadet.

1556 den 2. Jän. erhält Kristoph Thurner die Hofmarksfreiheit auf seinem Schloß und Dorfe Nickheim, wobei er in einer andern Urkunde den Herzogen seinen eigenthümlichen Hof zu Hausmanning Gerichts Griesbach übergiebt.

1556 den 2. Febr. kaufet Georg Baumgarten fürstl. Kammerrath, vom Herzoge Albrecht den eben gedachten eigenen Hof zu Hausmanning.

Im Jahre

1556 den 30. Apr. erhält Georg von Gumpenberg fürstl. Kammerrath gegen seine besizzende 12 Forstlehen um den Aurabuch die zwei Weiler Ober- und Unterpachern sammt den darin liegenden 6 Höfen, 3 Huben und 9 Söldner mit aller Hofmarksfreiheit und Gerechtigkeit.

1556 den 11. Aug. wird Georg von Gumpenberg mit den Scharwerk, Steuer, Musterung und Reise ꝛc. bei seiner Hofmark Winhöring Gerichts Kling begnadet.

1557 den 29. Jul. wird dem Kaspar Lerchenfelder, fürstl. Rathe zu Straubing, die Edlmannsfreyheit bestättiget.

1557 den 30. Sept. wird den Buchleuthnerischen die Edlmannsfreyheit über die Güter zu Sinzing im Kastenamte Burghausen ertheilet.

1558 den 25. Jän. erhält Ruprecht Stipf die Edlmannsfreiheit auf seinen einschichtigen Gütern lebenslänglich.

Im Jahre

1558 den 18. Jän. wird der Georg von Haßlang fürstl. Pfleger zu Ingolstadt, zu Graßhausen und Haßlangkreit Gerichts Aichach mit der Hofmarksfreiheit begnadet.

1560 den 20. Jän. wird Johann Fendt Burger zu München der Scharwerk auf etlichen Gütern Gerichts Starnberg befreiet.

1561 den 9. Jän. wird dem Albrecht Schwarzdorfer die Edlmannsfreyheit ertheilet.

1561 den 8. Jun. erhält Bernhard Stinglheimer die Hofmarksfreiheit auf 4 Vogtgütern zu Sigmertshausen Gericht Dachau.

1565 den 28. März erhält das Kloster Indersdorf auf das Gut Straßlach Gerichts Dachau die Hofmarksfreiheit.

1565 den 28. Febr. erhält Kaspar Wider Burger und innerer Rath zu München die Hof-

marks-

marksfreiheit auf den Sitz Garetzhausen Gerichts Starnberg, sammt einigen Gütern zu Feldolfing.

1565 den 8. Octob. wird dem Kloster Weyern auf der dortigen Tafern und zugehörigen Gründen Hofmarksfreiheit ertheilet.

1566 den 5. Jän. erhält Georg Brandstätter Kammer-Sekretair auf das Kollmannsgut zu Gerashofen im Gerichte Mauerkirchen die Sedlhoffreiheit.

1566 den 2. Jän. erhält der erwähnte Kaspar Weiler die Hofmarksfreiheit auf den Dörfeln Wieling, Königswiesen ꝛc.

1567 den 31. Jän. wird dem Georg Pelghofer zu Hohenpuchbach die Obrigkeit und Hofmarksfreiheit auf die Tafern Freitastetten abgetretten.

1567 den 12. Sept. wird dem Johann Maier Fischmeister sammt dessen Gattin der fürstli-

che Sitz und Tafern zu Sauerlach Gerichts Wolfertshausen zu Leibgeding verliehen.

1568 den 12. Febr. wird dem Onuphrius Perbinger für ihn und seinen Sohn das Schloß und Hofmark Nänhofen Gerichts Dachau auf Lehen verliehen.

1569 den 8. Jun. wird D. Kristoph Elsenheimer für sich und seine männliche Erben mit dem Sitze zu Hampersberg der Grafschaft Haag begnadet.

1569 den 1. Decemb. wird dem Wolfgang Vorsperger Burger in München auf 2 Höfen und 2 Sölden die Scharwerk auf 9 Jahre erlassen.

1570 am Dienstag nach Corp. Christ. verkauft Herzog Albrecht dem Karl Kecker die Hofmark Prun Gerichts Riedenburg.

1571 den 8. Febr. wird dem Kanzler Elsenheimer die Edelmannsfreiheit auf 2 Gütern im Gerichte Wolfertshausen gestattet.

Im Jahre

1572 den 3. Nov. wird dem Joh. Hector Schaden die Hofmark Wollnzach verpfändet.

1574 den 12. März erhält Justinian von Peilnstein eine Gnadenverschreibung um die 3 Hofmärken Peilnstein, Tragschwand und Miltach.

1576 den 20. Jän. erhält Georg Ligsalz die Hofmarksfreiheit auf seinem Dorfe Uttenhofen; darauf er zuvor nur die Edelmannsfreiheit hatte.

1580 den 29. Nov. werden dem General Abraham Fraunhuber 23 Güter Gerichts Braunau und Maurkirchen der Scharwerk befreiet.

1581 den 28. Aug. erhält Alexander Schöttl die Niedergerichtsbarkeit über seine Güter zum Falkenberg Ger. Schwaben.

1581 erhält Joh. Winklmaier die Edelmannsheit auf den Hof zu Leuterzhofen Gerichts Dachau.

1581 den 4. Nov. bekömmt Erhard von Muggen-

 thal

Im Jahre

thal die Niedergerichtsbarkeit über seine Güter zu Gumpertshausen Gerichts Dietfurt.

1582 den 2. Mai wird dem Hieronymus Pruner Landschaftskanzler die Edelmannsfreiheit auf seinen Gütern ertheilet.

1582 den 3. Nov. erhält D. Sigmund Viehhauser die Edelmannsfreiheit auf das Dorf Niederlauterbach.

1582 den 24. Nov. erhält das Kloster St. Ulrich und Affra die Edelmannsfreiheit auf den Gütern zu Stockenau und Bergen Gerichts Aichach.

1583 den 9. März wird dem Georg Legsalz die Edelmannsfreiheit auf etlichen Gütern Gerichts Starnberg, Dachau, Erding und Wolfertshausen ertheilet.

1583 den 14. Oct. bekömmt D. Florentin Abdacker die Edelmannsfreiheit auf seinen Gütern lebenslänglich.

1583

Im Jahre

1583 den 14. Oct. erhält Stephan Schleich eine Gnadenverschreibung um die Hofm. Achdorf.

1583 den 13. Dec. wird dem Adam von der Gilgen die Hofmarksfreiheit auf dem Dorfe Unholzing Gerichts Rottenburg ertheilet.

1583 den 25. Oct. erhält Andreas Amesmaier das Dorfgericht und 3 Vogteien zu Pellheim Gerichts Dachau.

1584 den 5. Jän. erhält Willhelm von Freiberg die Niedergerichtsbarkeit bei seinem Bergwerke im Gerichte Marquardstein.

1584 den 17. Jul. erhält Peter Obernburger die Edelmannsfreiheit.

1584 den 1. Sept. Willhelm Wagnereck erhält die Edelmannsfreiheit.

1585 den 4. Mai bekömmt Paul von Eys die Edelmannsfreiheit auf seinen Gütern.

1585 den 24. Mai bekömmt Hanns Grebmer einen Gnadenbrief um das Schloß und Hofmark Neuhaus Gerichts Griesbach.

Im Jahre

1585 den 25. Mai bekommt D. Thom. Merman einen Lehenbrief um das Schloß Sehnenberg Gerichts Donaustauf.

1585 den 13. Dec. wird dem Wolfgang Sidler die Edelmannsfreiheit auf etlichen Gütern im Gerichte Vilshofen gegeben.

1586 den 20. Mai wird dem Jakob Zellers und dessen Gattin die Edelmannsfreiheit auf etlichen Gütern zu Wasserburg gegeben.

1586 den 24. Jul. wird dem Erhard von Muggenthal die Edelmannsfreiheit auf 5 Sölden zu Kralling Ger. Starnberg ertheilt.

1587 den 4. Dec. wird dem Kanzler Amesmair die Hofmarksobrigkeit über Pellheim Gerichts Dachau ertheilet.

1588 den 26. Jän. bekommt Willhelm Zierer die Edelmannsfreiheit auf etlichen Gütern im Gerichte Maurkirchen.

1588 den 11. Jun. erhält Kristoph Gr. v. Schwarzenberg einen Gnaden- und Lehenbrief um die Herrschaft Nenen-Nußberg.

Im Jahre

1588 den 11. Jun. bekömmt Florentin Abdackers einen weitern Gnadenbrief um die Edelmannsfreiheit.

1588 den 27. Jul. bekömmt Kristoph Neuburger die Edelmannsfreiheit.

1588 den 5 Mai erhält Andreas Ligsalz die Edelmannsfreiheit auf den Gütern zu Ascholding Gerichts Wolfertshausen.

1588 Sebastian Preuen und sein Sohn Pangraz erhalten die Edelmannsfreiheit.

1589 am Michaelistage wird dem Kloster Reitenhaslach die Niedergerichtsbarkeit auf die Tafern in den Ringmauern daselbst gegeben.

1591 den 4. April erhält Joh. Jakob von Kastell die Edelmannsfreiheit auf den Gütern zu Pöringen.

1591 den 7. Aug. wird dem Oswald Barth die Edelmannsfreiheit auf den Gütern zu Rheinthal lebenslänglich bewilliget.

1591 am Johann des Tauferstag wird dem Theo-

dor

vor Viehbeck die Hofmark Heimhausen Gerichts Dachau ausgeantwortet.

1591 den 23. Aug. wird dem Wolf Wagner die Edelmannsfreiheit und Niedergerichtsbarkeit über einige Güter zu Erlbach Gerichts Greißbach gegeben.

1592 den 12 Aug. bekömmt Hr. Angermaier die Edelsmannsfreiheit auf seinen Hof zu Aufhausen Gerichts Wolfertshausen.

1592 den 7. Sept. erhält Joh. Wolf Freimann einen Lehen und Gnadenbrief wegen der Edelmannsfreiheit auf den Gütern zu Hersching Gerichts Weilheim.

1592 erhält Adam Vetter von der Gilgen Hofraths=Präsident einen weitern Gnadenbrief um die Niedergerichtsbarkeit auf einigen Gütern zu Kirchberg, Dorf Unholzing, und Sitz zu Au Ger. Rottenburg.

1593 den 11. Jän. bekömmt Joh. Prunner die Hofmarksgerechtigkeit auf seinen Sitz und Hof zu Straßkirchen.

Im Jahre

1593 den 1. Aug. erhält August. Baumgartner die Edelmannsfreiheit auf seinen Gütern.

1593 den 20. Aug. wird den Jesuiten zu München die geschenkte Hofmark Taufkirchen Gerichts Wolfertshausen ausgeantwortet.

1593 am Georgenstag empfängt D. Johann Gailkirchner einen Gnaden- und Lehenbrief um das Dorfgericht Kemnatten Ger. Dachau.

1593 den 12. Decemb. erhält Mart. von der Lindten die Edelmannsfreiheit auf dessen einschichtigen Gütern lebenslänglich.

1594 den 11. Mai wird dem Joh. Konrad Hörrwarth die Edelmannsfreiheit ertheilet.

1594 den 1. Jun. empfängt Fortens von Tirach die Edelmannsfreyheit auf seinen zwey Höfen zu Lampertshofen Gerichts Schrobenhausen.

1594 den 5. Jul. bekommen die Jesuiten zu Landsberg die Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk auf 2 Höfen zu Mühl-

hau-

hausen und Ramsbach Gerichts Landsberg.

1594 den 23. Aug. erhalten die Gebrüder Ilsung einen Gnadenbrief wegen dem Sitz zu Küssing Gerichts Friedberg.

1594 den 7. Decemb. wird dem Andreas Amesmaier die Edelmannsfreyheit auf einer Hub und Sölden zu Aufhausen, Gerichts Wolfertshausen, verliehen.

1595 den 13. Jän. wird den Jesuiten zu Regensburg die Vogtei und Scharwerk auf den leiblfingischen Gütern verliehen.

1595 den 2. Jän. erhält Ulrich Sperr die Edelmannsfreyheit auf 2 Höfen und der Zöchleins Hub zu Niederding Gerichts Erding.

1595 den 10. Jul. bekömmt Johann Georg Hörrwarth die Edelmannsfreyheit.

1595 den 21. Octob. erhält der Rentmeister Johann Schrenk und dessen eheliche Leibserben die Edelmannsfreyheit.

Im Jahre

1596 den 2. März bekömmt Andrä Ligsalz Bürgermeister zu München und dessen eheliche Leibeserben die Edelmannsfreiheit.

1596 den 9. Dec. wird dem Kaspar Lerchenfelder dessen Sitz zu Ammerland sammt Zugehör mit der Hofmarksgerechtigkeit begnadet.

1596 den 31. Jän. den fürstl. Leibmedikus Thomas Merman das Schloß Vogach Gerichts Dachau des Lehenverbandes befreiet und zur Hofmark erhoben.

1596 dem Oswald Barth zu Harmating wird auf dessen Lebenszeit die Edelmannsfreiheit verliehen.

1596 den 17. Octob. erhält Johann Georg Freisinger auf dessen besitzenden und künftig erwerbenden Gütern die Edelmannsfreiheit.

1596 den 16. Nov. bekömmt Abraham Eisburger Pfleger zu Straubing die Niedergerichts-

bar-

barkeit auf seiner Tafern zu Salching Gerichts Straubing, dann einen Hof zu Mundhering Gerichts Leonsperg lebenslänglich.

1596 den 21. Decemb. wird dem Kristoph Schrenk sein bisher zum Kastenamte Landshut urbar gewesener Sitz und Sedlhof zu Aufhausen Gerichts Erding von der jährlichen Urbars-Reichniß zu 16 fl. 2 kr. 4 dl. befreiet.

1597 den 18. März erhält Marquard Pfetner Pfleger zu Moosburg auf verschiedenen Gütern zu Nieder- und Oberstraubing auch zu Stocka Gerichts Erding die Niedergerichtsbarkeit für ihn und seine eheliche Leibeserben.

1597 den 13. Apr. bekömmt Konrad Fuchs zu Säldenburg auf allen dessen gegenwärtig und künftig zu besitzenden einschichtigen Gütern die Edelmannsfreiheit für ihn und seine Leibeserben.

Im Jahre

1597 den 23. Apr. bekömmt Bernhard Dichtl, Pfleger zu Starnberg, auf 4 Huben zu Monatshausen Gerichts Weilheim und noch andern 2 Gütern für sich und seine Erben die Edelmannsfreiheit.

1597 den 31. Aug. erhält Johann Konrad Hörwarth Landschaftskanzler die Edelmannsfreiheit für sich und seine eheliche Leibserben.

1597 den 20. Novemb. wird dem Kloster Schlechdorf auf das Kloster, dazu gehörige Gebäude und das Dorf die Hofmarksfreiheit verliehen.

1598 den 31. Aug. empfängt der fürstliche Rath Ulrich Sper für sich und seine eheliche Leibserben die Edelmannsfreiheit.

1598 den 22. Jän. wird dem Kloster St. Nikola bei Passau die Niedergerichtsbarkeit auf dem Schilthof Gerichts Schärding, so lange das Kloster denselben mit eigenen

Pfer=

Pferden und gebrödeten Ehehalten bebauet, eingeräumet.

1598 den 9. Febr. erhält Franz Füll auf das Burgstall und Dorf Windach sammt dem Riedhof im Landsberger Gericht die Befreiung vom Lehenzwange und völlige Niedergerichtsbarkeit.

1598 den 11. Mai empfängt Kaspar Eisengrien Pfleger zu Viechtach auf allen jetzt und künftig erwerbenden Gütern für sich und seine eheliche Leibserben die Edelmannsfreiheit.

1598 den 11. Jul. bekömmt Johann Kristoph von Stinglheim Domherr zu Regensburg auf seinem gefreiten Hof, der Weiherhof genannt, Gerichts Abensberg die Edelmannsfreiheit.

1598 den 22. Jul. erhält Michael Wagnerecker, Mauthner zu Oetting, für sich und seine eheliche Leibserben die Edelmannsfreiheit.

Im Jahre

1598 den 17. Decemb. wird dem Abte zu Osterhofen die Niedergerichtsbarkeit auf den Weingraben und Weinpaint genannt, gegeben.

1598 den 16. Novemb. wird dem D. Johann Gailkirchner fürstl. geheimen Rathe und Hofkanzler auf sein Haus zu Neuhausen die Sitzgerechtigkeit und auf einigen andern Gütern für sich und seine eheliche Leibserben die Edelmannsfreiheit ertheilt.

1599 den 24. März bekömmt der fürstliche Hofkammerrath Georg Stängl für sich und seine eheliche Leibserben die durchgehende Edelmannsfreiheit auf allen jetzigen und künftigen einschichtigen Gütern.

1599 den 9. Mai wird den Jesuiten von München die Hofmark Ebersberg erweitert.

1599 den 27. Apr. wird dem Kloster heil. Berg der Sitz und Hofmark Mühlfelden Gerichts Weilheim geschenket.

Im Jahre

1599 den 11. Aug. erhält Joseph Gepinzki fürstl. Mundschenk, Rath ꝛc. auf Zeitlebens die Edelmannsfreiheit.

1600 den 22. März wird dem D. Michael Rank bischöflich regensburgischen Kanzler auf dem Bauhof zu Rißmannsdorf Gerichts Mitterfels die lebenslängliche Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk gegeben.

1600 den 22. März wird dem Andreas Klepfer sein Hof zu Niederlaufling lebenslänglich der Scharwerk befreiet.

1600 den 29. Jän. erhält Philipp Sickenhauser auf 3 in seinem Dorfe Sickenhausen gerichts Kranzberg gelegenen halben Höfen, die nach Freising grundbar sind, die Niedergerichtsbarkeit.

1600 den 7. Decemb. wird die Kristina Kirmairinn auf ihr Lebenlang der Scharwerk auf dem Grobmaierhof Gerichts Moosburg befreiet.

Im Jahr

1600 den 29. Octob. erhält das Kloster Osterhofen auf den Weingraben und Weinpoint wiederholt die Niedergerichtsbarkeit.

2.

Aus dem siebenzehnten Jahrhundert.

1601 den 13. Apr. wird dem Andreas Ligsalz auf seinen Sitz und dazu gehörigen Gütern zu Ascholting Gerichts Wolfertshausen die Edelmannsfreiheit neuerdings für ihn und seine Erben bestättiget.

1601 den 26. Oct. erhält Jakob Pleuel freisingischer Pfleger zu Ortenburg die Edelmannsfreiheit und Sitzgerechtigkeit auf seinen Hof zu Stepperg Gerichts Pfaffenhofen.

1601 den 2. Jän. erhält Johann Kleberger die Edelmannsfreiheit auf allen dessen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern.

Im Jahre

1601 den 2. Jän. wird dem genannten Kleberger zugleich die Hofmarksgerechtigkeit sammt Scharwerk auf den ihm selbst und andern zugehörigen Gütern zu Eisendorf Gerichts Schwaben in und ausser den Ettern verliehen.

1601 den 6. Nov. werden dem D. und Reichshofrathe Garzweiller zu dessen Haus zu Wösterhofen, Landgerichts Kösching und worauf er im J. 1589 auf Lebenslang die Niedergerichtsbarkeit erhalten hat, auch die übrigen im Dorfe Wösterhofen gelegene Güter mit gewissen Beschränkungen auf dessen Lebenszeit die Niedergerichtsbarkeit abgetretten.

1602 am Georgenstag wird der Stadt Straubing gegen einen jährlichen Recompens von 500 fl. das dortige Oberrichteramt überlassen.

1602 den 22. Octob. wird dem Truchseß Joseph Ge-

pins-

pinsky auf dessen Haus und etliche Güter in der fürstlichen Hofmark Berg bey Landshut für sich und seine männliche Erben die Niedergerichtsbarkeit und Edelmannsfreyheit verliehen.

1602 den 19. Octob. schenkt Herzog Maximilian dem Vicedom zu Straubing Graf Rudolph zu Sulz den im Landgerichte Straubing entlegenen Sitz Hönhardt sammt dem Hofbau und 4 Söldenhäuseln für ihn und seine Erben mit aller Edelmannsfreiheit.

1602 den 23. Dec. erhält die Jakobea von Weichs Wittwe auf Täsing ihren vom Domkapitel zu Augsburg an sich gebrachten Einödhof zu Maizlhausen Gerichts Friedberg gegen eine bezahlte Summe Geldes für sich und ihre Erben von allerlei Scharwerk, Vogtei s. a. frei, und wird ihr darauf die Gerichtsbarkeit eingeräumet.

1603 am Jakobstag wird den Jesuiten in Augs-

burg auf das von ihnen erkaufte Gut Kissing und allen dazu gehörigen Gütern, Gründen ꝛc. die völlige Hofmarksgerechtigkeit ertheilt.

1603 den 28. Jun. wird der Anna Puschin Wittwe auf die fürstliche Schweig zu Puchenthall Gerichts Rottenburg, worauf sie Erbrecht hatte, auf ihr lebenlang die Edelmannsfreiheit verliehen.

1603 den 2. Decemb. wird dem Theodor Viehbeck die Hofmark Heimhausen Gerichts Dachau sammt aller Zugehör und dem Hofe zu Otterzhausen gegen das Riedholz von dem Lehensverbande befreiet.

1603 den 23. Decemb. erhält Wolf Dietrich Vieregg fürstl. Rath die Hofmarksobrigkeit, Kirchensatz und Rechnung bey der Pfarrkirchen und Pfarrhof sammt den dazu gehörigen Weidengründen und dem Meßnerhaus in seiner Hofmark Gerzen, wie auch

bei

Im Jahre

bei der Filialkirchen zu St. Johanns Brun, und dem Meßnerhof allda, alles Gerichts Teyspach für ihn und seine Erben.

1604 den 2. Jän. empfängt der Markt Rosenheim die Niedergerichtsbarkeit im Markte und Burgfrieden.

1604 den 17. Mai wird dem Franz Füll Bürger und Handelsmann in München auf dessen Einöd Odenhausen und andern dazu gehörigen Gütern und Gründen die Hofmarksfreiheit für ihn und seine Nachkommen ertheilet, und dieselben mit seiner Hofmark Windach vereinet.

1605 den 2. Jän. wird dem D. Kristoph Gewald sein Hof zu Oberpachern sammt einem Söldenhäusel, Tafern und Gründen, Gerichts Dachau, vom Lehensverbande befreiet, und zu einem Sitz und Sedl für ihn und seine Nachkommen erhoben.

1605 den 14. März erhält Hipold von Neuhau-

sen fürstl. Rath und Pfleger zu Neumarkt die Edelmannsfreiheit für sich und seine Erben.

1605 den 8. Jun. empfängt Joachim Donnersberg, der Rechten D. fürstl. geheimer Rath, Oberster Kanzler und Pfleger zu Marquardstein für ihn und seine eheliche Leibeserben die Edelmannsfreiheit.

1606 den 7. Jul. bekömmt Johann Karl Schaden Pfleger zu Schrobenhausen, die Edelmannsfreiheit.

1606 den 4. März wird dem Markte Ried die Gerichtsbarkeit im Burgfrieden verwilliget.

1606 den 15. Novemb. erhält Wolf Jakob Pettighamer für sich und seine eheliche Mannserben die Edelmannsfreiheit.

1606 den 15. Novemb. erhält Johann Georg Schaden für ihn und seine eheliche Leibserben; so wie auch Johann Jakob Schaden die Edelmannsfreiheit auf gewissen Gütern.

Im Jahre

1607 den 25. Jän. empfangen die Gebrüder Johann und Lazarus Zeller auf ihren damals besitzenden Gütern für sich und ihren männlichen Stamm die Edelmannsfreiheit.

1607 den 9. Octob. erhält Johann Kristoph Herbst zu Sallach auf seinen besitzenden einschichtigen Gütern auf Lebenslang die Edelmannsfreiheit.

1607 den 16. Jän. wird dem Karl Alexander Schrenk über seine einschichtige Güter auf Lebenslang die Edelmannsfreiheit verliehen.

1607 den 15. Jun. wird dem Philipp Sickenhauser Niedergerichtsbarkeit über die zur Hofmark Sickenhausen gegebenen 3 Höfe für ihn, seine Erben und alle künftigen Besitzer genannter Hofmark ausgedehnet.

1607 den 2. Jun. bekömmt Victor Stöckl Pfleger zu Mitterfels die Niedergerichtsbarkeit auf den specifizirten einschichtigen Gütern

tern

tern bei seinem Gute Ach für seine und dessen Söhne Johann Heinrich und Georg Lebensdauer.

1607 den 20. März wird dem Joseph Gepinzky fürstl. Rathe und Mundschenk, dessen Haus und Zugehör zu Berg bei Landshut zu einem Edelmannssitz erhoben.

1607 den 11. Decemb. erhält D. Kristoph Rumler auf seinen damals besitzenden Gütern die Edelmannsfreiheit.

1608 den 29. Jän. erhält Georg Sigmund Lösch zu Singenbach die Niedergerichtsbarkeit auf gewissen Gütern für ihn und seine männlichen Leibserben.

1608 den 28. Jän. empfängt Jakobe v. Klossen Wittib auf ihr leibslebenlang die Niedergerichtsbarkeit auf ihren fürstlichen Urbarhof genannt Kumashof zu Schweinbach Kast. Landshut.

1608 den 23. Octob. empfängt Georg Sigmund

Lam=

Lamberg Herr zu Ortenegg und Ottenstein für ihn und seine Leibserben absteigender Linie die durchgehende Edelmannsfreiheit.

1612 den 20. Aug. wird dem Cosmas Fag, der Rechte D. und fürstl Hofrath auf seine Person die Edelmannsfreiheit bei seinen von den Hoferischen erkauften 4 einschichtigen Gütern zu Holzhausen Ger. Wolfertshausen und deren Pertinentien verliehen.

1614 den 3. Jän. wird dem Thimon v. Lindlo zu Thathausen, Oberstlieutnant zu Pferd, die Niedergerichtsbarkeit für ihn und seine männlichen Leibserben auf allen jetzt und künftig habenden einschichtigen Gütern ertheilt.

1615 den 17. Febr. bekömmt Hanns Ruprecht Hegenmiller, kais. Reichshofrath für sich und seine männlichen Leibserben absteigender Linie auf gewißen einschichtigen Gütern Gerichts Mooßburg ꝛc. die Niedergerichtsbarkeit.

1615 den 20. März hat Wolf Dietrich Vieregg zu Gergen für sich und seine Descendenten absteigender Linie seines Namens und Stammes die Niedergerichtsbarkeit auf alle jezt und künftig habende einschichtige Güter erhalten.

1608 den 6. Juni ergieng an die Gerichter Aibling der Befehl, daß der Sebastian Widerspacher auf allen seinen jezt und künftig habenden einschichtigen Gütern der durchgehenden Edelmannsfreiheit fähig seye.

1608 den 7. Juni wurde an die Regierung Landshut der Befehl erlassen, daß dem Hanns Jakob Edelwekh als einem edelmannsfreiheitsfähigen Landsassen die Niedergerichtsbarkeit auf den für seine Söhne anererbten Mazhofischen einschichtigen Gütern Gerichts Schwaben, auf sein Lebenslang, den 2 Söhnen aber nicht eher gestattet werden solle, bis selbe eigene Hofmarchen oder sonst gefreite Landgüter besitzen.

Im Jahre

1608 den 20. Dec. wird dem Loritz Wensin von Rolldorf auf Kronwinkl die Scharwerk auf der ihm den 8. Septemb. 1608 geschenkten Schwaig zu Aich Gerichts Erding für ihn und seine Nachkommen erlassen.

1609 den 24. Dec. wird Bernh. Barth Hofkammerrath und Rentmeister Oberlands mit der durchgehenden Edelmannsfreiheit und Niedergerichtsbarkeit auf seinen habend einschichtigen Gütern für sich und dessen männliche Leibserben begnadigt.

1610 den 1. Juni wird Karl Willinger Herr zu Schönberg gewissermassen und mit einiger Einschränkung der Edelmannsfreiheit fähig erkannt.

1610 den 15. Juni ist dem Kaspar Steinwender fürstl. Lehenssecretario das Gut zum alten Lehen genannt, ihm und seinen Erben zu Beutellehen verliehen worden.

1610 den 5. Juni schenkt Herzog Maximilian dem

Lorenz v. Wensin fürstl. Jägermeister rc. den ehehin Hannsen Kleeberger zugehörten Sitz und Hofmark Eisendorf Gerichts Schwaben, und eine gefreite Tafern zu Gräsing eigenthümlich.

1612 den 24. Febr. erhält Andre Georg von Berlaching abermals für sich und seine ehlichen Leibserben absteigender Linie die Edelmannsfreiheit laut fürstlichen Befehl an die 3 Regierungen.

1611 den 26. März verkauft Herzog Maximilian dem Joachim v. Donersperg obersten Kanzler das Schloß und Hofmark OberIglingen Gerichts Landsberg um 30000 fl., woran ihm aber laut Befehl dd. 9. Jän. 1612 15000 fl. geschenkt wurden.

1613 den 13. Jän. wird D. Christoph Runder mit der Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk auf etlich einschichtigen Gütern zu Crainacker Gerichts Erding leibslebenslänglich begnadet.

Im Jahre

1612 den 9. Febr. ergeht an Kristoph v. Stingelheim Domherrn zu Regensburg ein Schreiben, daß dessen neu erhebter Sitz Karpfenstein sey einverleibt worden.

erhebt Herzog Maximilian das Schloß und Hofmark Jetzendorf Gerichts Grandsberg mit all deren Pertinentien zu einer Herrschaft und ertheilt dem Besitzer Graf Wolfen Conrad v. Rechberg fürstl. geheimen Rath und dessen männlichen Erben die hohe Malefiz nicht nur zu Jetzendorf, sondern auch auf mehrern andern Dörfern, worunter eines hofmarchl. samt dem Revers des Grafen auch ohne Dato.

1616 den 30. July verleiht Herzog Maximilian dem Willhelm Jocher zu Eggensperg und Trachenstein fürstl. geheim. Rath und Pfleger zu Dachau, für ihn und seine männliche Erben, oder ohne daß nächste und adoptirte Erben die Niedergerichtsbarkeit auf dessen einschichtigen Gütern.

Im Jahre

1616 den 12. Jän. wird dem Christoph v. Lerchenfeld Regierungsrath zu Straubing sein zu Mosach Gerichts Dachau habendes Haus zu einen Edelmannssitz so weit der Dachtropfen geht, erhoben, und ihm darüber die niedergerichtl. Jurisdiction verliehen.

1616 den 28. April empfängt Kristoph Heinrich v. Ratzenstein Regimentsrath zu Landshut auf die von seinem Schwager Karl Kargls zu Furth ererbte und erkaufte einschichtige Güter die Niedergerichtsbarkeit für sich und seine Leibserben absteigender Linie.

1621 den 2. Jenner wird Math. Rosenheimer fürstl. Hauptmann und Pfleger zu Kötzting auf seinen Güttlen, Häusern und Weyhern zu Schachten Gerichts Kötzting mit der Jurisdiction begnadet und selbe seiner Hofmarch Kleinaigen incorporirt.

1622 den 16. März erhält Johann Mändl Doktor und fürstl. Hofkammerrath die Edelmanns-

frei-

freiheit und Niedergerichtsbarkeit auf der von den Wagner-Eggerischen Erben an sich erkauften Behausung zu Starnberg am See gelegen und dazu gehörigen mit erkauften Güttlen auf ihn und seine ehelichen Leibeserben.

1622 den 11. Juni wird Benedikt Schweinkl Churf. Söllnerischen Kammerdiener auf sein Lebenlang des Lehensnexus auf seinem habenden Hof zu Berkirchen und 5 Sölden daselbst alles Gerichts Dachau befreyt.

1622 den 10. Nov. wird dem Sebast. Füll fürstl. Rath für sich und seine sämmtliche Leibserben auf 38 im Gericht Landsberg entlegnen einschichtigen Gütern die Niedergerichtsbarkeit verliehen, so wie ihm auch die Scharwerk auf denen in der Hofmark Eresing gelegenen Gütern überlassen wird.

1622 den 10. Nov. werden dem Oswald Schuß fürstl. Kammerraths-Director und Pfleger zu

Rottenburg die mittels Absterben des Hanns Georg Peilnsteins heimgefallenen Lehen Peilnstein und Tragenschwand Gerichts Kötzting als ein Eigenthum geschenkt und auf immer von dem Lehensnexu befreit.

1623 den 6. Mai wird Hanns Jakob Schaden für sich und seine eheliche Leibeserben auf ihren einschichtig habenden Gütern mit der durchgehenden Edelmannsfreiheit begnadet.

1623 den 26. Aug. erhält Marquard Pfettner Churf. Rath und Pfleger zu Moosburg auf seinem Edelmannssitze zu Niederstraubing sammt denen daselbst auch zu Oberstraubing und Stockha liegenden Unterthanen, worauf er ao. 1597 mit der Niedergerichtsbarkeit begnadet worden, durchgehende Hofmarksgerechtigkeit, die Kirchenrechnung ꝛc. alles Gerichts Erding.

1623 den 19. Sept. wird obiger Oswald Schuß mit der durchgehenden Niedergerichtsbar-

barkeit auf seinen jezt und künftigen einschichtigen Gütern begnadet.

1623 den 19. Sept. wird dem mehrgedachten Oswald Schuß sein Dörfl Cronacker sammt der Kirche Erdinger Gerichts, sammt allen dazu gehörigen Gütern zu einer Hofmark in und außer der Etter erhoben.

1623 den 4. Oct. erhält Hanns Christoph Thanner fürstl. Hof- und Kammerrath Rentmeister Oberlands und Pfleger zu Weilheim die Incorporation des Dorfs Beilnbach Gerichts Pfaffenhofen zu seiner Hofmark Buchersried mit aller Scharwerksjurisdiction, nur allein die Stellung des Heerwagens und Pfarrpossessgebung ausgenommen.

1623 den 20. Nov. schenkt Maximilian dem Mathäus Bittlmayr der Rechte Doktor, Rath und Kanzler zu Landshut den in dieser Hofmark gelegenen und zum Kasten Eggmühl bisher urbaren Hof als eine Pertinenz zur Hofmark Inkhofen.

Im Jahre

1624 den 25. Jänner verkauft Churfürst Max dem Joachim v. Donnersperg Obersten Kanzler die Hofmark Kauferingen Gerichts Landsberg um 13000 fl.

1625 den 18. Hornung erhält Hanns Bartholmä Welser Hauptmann auf den zu seinen an sich gebrachten Gut Riedham gehörigen 30 Gütern auf sein lebenlang die Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk.

1625 den 10. Nov. wird dem Oberst Leuni v. Mortaigni die Edelmannsfreiheit auf seinen bereits habenden einschichtigen Gütern und die Scharwerk für sich und seine Erbenserben absteigender Linie bewilliget.

1626 den 26. Nov. erhalten Christoph v. Lamberg Pfleger zu Obernberg und Judith seine Ehefrau die Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk auf ihr Lebenlang bei dem Gut Stubenberg.

1626 den 14. Nov. empfängt Mathias Bittelmayr zu Inkhofen Kanzler zu Landshut die

Nie=

Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk auf den einschichtigen Gütern für sich und seine Erben.

1627 den 1. März werden des Doctors Joh. Mändl fürstl. Hofkammeraths und Lehenprobstes im Gericht Dachau entlegene von ihm erkaufte Unterthanen seinem Sitz Deutenhofen incorporirt und zusammen zu einer Hofmark erhoben.

1627 den 19. März wird dem Barthlmä Welser Hauptmann die auf 30 einschichtigen Gütern zu Riedham Gerichts Rain ao. 1625 den 10. Nov. auf Leibserbenlang erhaltene Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk für ihn und seine eheliche Leibeserben ertheilt und erweitert, doch mit Ausnahme des zu stellenden Heerwagens, Jägers- und Ladengelds, dann Hofstroh nach Rhain.

1627 den 7. April erhält Christoph Lerchenfeld Rath und General-Kriegscomissär einen Jagdbogen und Inzirk bei Abbach zum Geschenke.

1627 den 31. Dec. hat Hanns Kaspar Eglof bi-

Im Jahre

schöfl. Augsburg. Rath und Stallmeister auf seinen dermal im Gericht Erding habenden einschichtigen Gütern die Niedergerichtsbarkeit bekommen.

1629 den 23. Jän. wird dem Otto Heinr. Lindel Kastner zu Traunstein sein Gut Andelholzen zu einem Edelmannssitze erhoben.

1629 den 8. July ist Joachim v. Donnersberg oberster Kanzler mit der Incorporation des Dorfes Erpfeting zu seiner Hofmark Oberigling Gerichts Landsberg begnadet worden.

1634 den 6. April empfängt Franz Graf v. Lodron für sich und seine ehelichen Leibserben absteigender Linie auf allen jezt und künftig habenden einschichtigen Gütern durch Intercession des Erzbischofs von Salzburg die Niedergerichtsbarkeit.

1631 den 18. Febr. wird Willhelm Jocher zu Eggersperg und Trachenstein churf. geheimer Rath, der Rechte Doctor und Pfleger zu

Da-

Im Jahre

Dachau für sich und seine männl. Leibserben mit der durchgehenden Niedergerichtsbarkeit auf den einschicht. Gütern begnadet.

1635 den 7. Sept. erhält Leibmedicus Ferdinand Sagitari für sich und seine eheliche Leibserben absteigender Linie auf den habenden einschichtigen Gütern die Jurisdiction.

1637 den 12. Sept. erhält Anna Maria Walserin Wittwe für sich und ihre 2 Söhne auf einigen benannten Gütern Gerichts Rain die Niedergerichtsbarkeit mit Ausschluß der Scharwerk ꝛc.

1640 den 18. Mai wird dem Domkapitel Freising laut Befehl an den Rentmeister zu Landshut auf 11 im Gericht Mospurg liegenden einschichtigen Unterthanen auf 12 Jahr lang die Niedergerichtsbarkeit bewilligt.

1640 den 28. Juni erhält obige Anna Maria Walserinn abermals für sich und ihre Söhne

auf einigen Gütern Gerichts Rain die Niedergerichtsbarkeit mit Ausschluß der Scharwerk, Jägergelds, Hoffrohn ꝛc.

1643 den 20. Mai wird Johann Burkers Obersten zu Fuß über die Artillerie hinterlassene Wittwe gegen Ueberlassung der zur Hofmark Egenhofen gehörigen Erbjagden die Niedergerichtsbarkeit auf einigen einschichtigen Gütern Gerichts Friedberg ꝛc. abgetretten.

1644 den 3. Aug. empfängt Hanns Georg Herr v. Buech Domdekan des Stifts Freising auf sein Dorf Hochhaidlfing im Gericht Crandsperg und denen daselbst gelegenen Gütern für sich und seine weltl. Erben Hofmarksgerechtigkeit, nebst dessen Revers.

1649 den 23. Aug. erhält Wolf Jakob Freimann Rentmeister zu Straubing für sich und seine Descendenten eine Concession über die auf seinen einschichtigen eigenthümlichen Gütern gegebene Jurisdiction.

Im Jahre

1649 den 29. Aug. erhält Graf Max v. Kurz, Oberstlandhofm. das auf Absterben des J. B. Quidebon heimgefallene Schloß und Herrschaft Liechtenberg zu Mannsritterlehen.

1649 den 29. Aug. wird ebendemselben das von dem Christ. Rehlinger erkaufte Gut Haltenberg gleichfalls zu Lehen verliehen.

Eod. wird ihm zugleich die Edelmannsfreiheit auf allen jezt und künftig einschichtigen Gütern für ihn und seine männl. Nachkommen ertheilt.

1655 den 19. Juli empfängt Albrecht Ernst von Freyberg Kammerer wegen seiner Ehefrau in Baiern 2c. habenden vielen einschichtigen Gütern für sich und seine Erben absteigender Linie die Niedergerichtsbarkeit.

1656 den 18. Oct. dem Johann Adlzreiter Licentiat, geheimen Rath und Vicekanzler wird für ihn und seine eheliche Leibserben auf allen jezt und künftig habenden einschichtigen Gütern die Edelmannsfreiheit verliehen.

1658 den 12. Oct. werden Joh. Christian von der Wahl und sein Sohn Ferdinand Franz Albrecht mit der durchgehenden Edelmannsfreiheit auf allen und jeden einschichtigen Gütern begnadet.

1646 den 25. Oct. erhält Graf Kurz statt seiner überlassenen Herrschaft Liechtenberg und Hofmarch Hattenberg andere einschichtige nächst der Hofmark Ahamsstein gelegene Ubarsgüter mit aller Jurisdiction, Scharwerk ꝛc. und werden diese Güter der Hofmark Ahamstein incorporirt.

1647 den 22. Oct. wird Georg Trukmiller Kriegsrath, Generalwachtmeister und Oberst-Schultheiß zu Neumarkt mit der Jurisdiction auf etlichen zu seiner Hofmark Brunn erkauften Gütern begnadet.

1661 den 23. Aug. wird dem Markt Maurkirchen die Niedergerichtsbarkeit im Burgfrieden verliehen, gegen gewiße Reservationen.

Im Jahre

1662 den 2. Oct. erhält Gottfried Heinrich Eglhof bischöfl. Augsburgischer Kammerer und Vicepräsident zu Dillingen für sich und seine männliche Descendenz die Niedergerichtsbarkeit auf seinen zur Hofmark Schenkenau gehörigen einschichtigen Gütern.

1664 den 29. Aug. wird Franz v. Roujien Kammerer, Oberstzeug- und Generalwachtmeister Kriegsrath Oberst zu Fuß und Pfleger zu Ried für sich und seine eheliche Mannserben mit der durchgehenden Niedergerichtsbarkeit auf seinen einschichtig habenden Gütern begnadet.

1664 den 29. Decemb. wird Bernhard Gero von Rechberg, geheimer Rath, Kammerer und Herzog Alberts Oberststallmeister mit der Edelmannsfreiheit für sich und seine ehelichen Leibserben begnadet.

1665 den 29. April wird dem Collegio der Jesuiten zu Ingolstadt die Niedergerichts-

bar-

barkeit bei denen ermeldtem Collegio und dessen beeden dazu fundirten Klöstern Byburg und Münster zuständigen einschichtigen Gütern mit Ausnahme der im Gerichte Vohburg ohne Limitation zugestanden, und zugleich erlaubt, daß sie das Bräuhaus Münchsmünster nach Byburg transferiren dürfen.

1669 den 26. März empfängt Hanns Kaspar Hörwart von Hohenburg, churf. Rath, eine Gnadenverschreibung wegen der Jurisdiction und Sitzgerechtigkeit auf dem sogenannten Ossenhof, Gerichts Dachau, so zu ihrem eigenthümlichen Schloß und Hofmark Possenhofen und Palching gehörig, so lang die hörwartische Familie davon Besitzer seyn wird.

1670 den 28. März schenkt Churfürst Ferdinand Maria seine eigenthümliche Hofmark Bayrbrunn Gerichts Wolfertshausen Herrn Germann Egan Grafen zu Fürstenberg, churf. Kämmerer, geheimen Rath ꝛc.

Im Jahre

1672 den 20. Jän. erhält Joh. Kristoph Kameel-ohr churf. Hofkammerrath u. Hofzahlmeister für sich und seine eheliche Leibserben die durchgehende Edelmannsfreiheit auf allen jetzt und künftig habenden einschichtigen Gütern.

1670 den 18. Nov. werden dem Johann Jakob v. Maffée, churf. Rath und Leibmedicus, die churf. eigenthüml. Hofmärken Tratenfeld, Pogenhausen und Unkofen Gerichts Rottenburg und Kirchberg geschenkt.

1672 den 31. July wird Stephan Herr von Simoni, geheimer Rath, mit der durchgehenden Edelmannsfreiheit für sich und seine eheliche Erben auf allen jetzt und künftig habenden einschichtigen Gütern begnadet.

1674 den 6. Aug. wird der dem Kaspar Schmid von und zu Haßlach und Birnbach geheimen Rathsvicekanzler, Oberstlehenprobsten angehörige Sitz Schönbrunn Gerichts Dachau

nebst allen dazugehörigen Gütern gegen Auswechsel anderer Güter zu einer geschlossenen Hofmark erhoben, der Kirchenschutz, Rechnungsaufnahme ꝛc. übergeben.

1674 den 10. Dec. wird dem Georg Gugler, so vor diesem der jüngere genannt worden, und seinen ehelichen Leibserben eine Concession wegen der ihm verliehenen durchgehenden Edelmannsfreiheit gegeben.

1674 den 10. Dec. wird das Gut Geilhofen Gerichts Erding sammt mehrern Gütern, Huben und Sölden zu einer geschlossenen Hofmark erhoben.

1676 den 23. Dec. erhält Antoni Berchem geheimer Rath und Pfleger zu Dinglfing und Teyspach die Edelmannsfreiheit und Niedergerichtsbarkeit auf die im Gericht Starnberg gelegene Schwaig Freyham, als ein Eigenthum geschenkt.

1676 den 8. July werden der churf. Kammerfräule

Gräfinn Anna Magdalena v. Kriechinger, wegen ihren geleisteten Diensten für sie und ihre Erben und Nachkommen verschiedene im Gericht Eggenfelden und Neumarkt, dann Kastenamt Landshut gelegene Güter mit aller Niedergerichtsbarkeit, Scharwerk ꝛc. geschenkt.

1683 den 24. April wird die An. 1681 den 7. Dec. dem Hannibal Alphons Grafen von Portia und Prugnaca auf ihn und seine sämmtl. Descendenten verliehene durchgehende Edelmannsfreiheit auf alle übrige Graf Portiaische Seitenabkömmlinge und Hauptgutsfideicommiß = Innhaber extendirt.

1688 den 10. July wird de Lasso auf seinem eigenthümlichen ehemaligen Urbarshof und noch 3 andern Gütern zu Unterspann Ger. Schwaben mit der Niedergerichtsbarkeit (gegen Vorbehalt der Jagdscharwerk) jure reali begnadet.

Im Jahre

1690 den 17. Juni erhebt man obigen Hof zu Unterspann zu einem Edelmannssitz, und werden demselben zugleich die vorstehende 3 Güter incorporirt.

1693 den 16. Novemb. wird dem Kristoph Packenreiter, Hofkammerrath und Münzverwalter, auf seinem besitzenden Frankenhof zu Holzhausen Gerichts Schwaben die Niedergerichtsbarkeit jure reali überlassen.

1697 den 21. Aug. ergeht an die Regierung Straubing der Befehl, daß die dem J. B. Walser, churf. Obersten und Hauptmann zu Furth angehörige 6 Bau= und 4 blosse Söldenauf dem sogenannten Kalmstein Ger. Kötzting zu einer Hofmark jure reali erhoben seyen.

1690 den 16. Juni erhält Joh. Paul v. Millau Hofkammerrath, für sich und seine eheliche Descendenten die illimitate Edelmannsfreiheit.

3. Aus

Im Jahre

3.

Aus dem achtzehenten Jahrhunderte.

1714 den 8. Jän. wird dem Ulrich Oberhofer Bürgermeister zu Straubing, auf dessen besitzendes Gut Neufang Gerichts Leonsberg die Niedergerichtsbarkeit abgetretten, und als ein Edelsitz der Landtafel immatriculirt.

1716 den 9. März bestättigt man die kaiserl. Gnadenverschreibung wegen der Sitzerhebung des Guts Neufang durch einen churf. Gnadenbrief.

1718 den 5. Dec. erhält Theodor Heinrich B. v. Morawitzki, Kämmerer und Oberst der Grenadiers a Cheval für sich und seine eheliche Leibserben männlichen und weiblichen Geschlechts die Edelmannsfreiheit; doch muß bey künftiger Erkauf- und Ansichbringung derer einschichtigen Güter Gerichts Erding allemal der churf. Specialconsens erholt werden.

Im Jahre

1719 den 26. Sept. wird dem Franz Max Thade v. Schobing, churf. Truchseß und Bürgermeister zu München sein Gut Stöttberg, Gerichts Pfaffenhofen, zu einem adelichen Sitz erhoben, und ihm alle Jurisdiction darauf jure reali ertheilt.

1718 den 7. Nov. erhält Franz Martin v. Guggomoos, Pfleger und Kastner zu Mainburg eine Erweiterung seiner bereits habenden Edelmannsfreiheit bei der Hofmark Herrngierstorf und denen dazu gehörigen einschichtigen Gütern jure reali.

1718 den 9. Sept. wird Franz Anton Baron von Ehingen, Regierungsrath zu Burghausen, mit der durchgehenden Edelmannsfreiheit begnadet für sich und seine Leibserben.

1718 den 12. Aug. wird dem Nonnenkloster heil. Kreuz in Regensburg die Jurisdiktion auf dem demselben grundbaren im Gericht Landau entlegenen einschichtigen Hof zu Oberpöring bewilligt.

Im Jahre

1719 den 14. April erhält Marquard Franz Schenk Freiherr von Kastl churpfälzischer Kammerer und geheimer Rath, Inhaber der Hofmärken Ober- und Niederbar, Wipenbach und Schönleuthen für sich und seine eheliche Descendenz die Niedergerichtsbarkeit und durchgehende Edelmannsfreiheit.

1718 den 5. Mai wird dem Ignaz v. Wilhelm geheimen Rath und Kabinetssekretär sein im Dorf Schwabing bei München, Landgerichts Dachau gelegenes Haus und Garten unter dem Namen Souveraine zu einem Edelsitz erhoben, und demselben zugleich über alle dazu annoch zu erwerbende Güter die Niedergerichtsbarkeit jure reali verliehen.

1720 den 7. Mai fällt vor eine Gnadenverschreibung für den churf. Kämmerer Max Johann Preisgott Grafen v. Kuen wegen der ihm und seiner männl. Descendenz gnädigst ertheilten Niedergerichtsbarkeit und alle Edel-

 manns-

mannsfreiheit auf die Güter Winkertshofen, Adlzhausen, Hechenrhain und Künftig eigenthümlichen an sich bringenden Landgüter und Hofmarken.

1720 den 18. April erhält Marx v. Dürsch, churf. Rath und Landschaftscassier die durchgehende Edelmannsfreiheit für sich und seine eheliche Leibserben.

1721 den 1. April empfängt Johann Casimir v. Krieger, Hofrathskanzler auf einigen einschichtigen Gütern zu Oberwadenbach Gerichts Rottenburg die Niedergerichtsbarkeit.

1721 den 10. Juli wird dem Georg Sigmund Graf v. Thierheim, Obersthofmarschall, geheimer Rath, Kammerer und Pfleger zu Riedt für sich und seine ehel. Leibserben die durchgehende Edelmannsfreiheit verliehen.

Im Jahre

1722 den 30. Jän. erhält Joh. Hildebrand v. Judendunkh, des H. R. R. Ritter, die durchgehende Edelmannsfreiheit für sich und seine Leibserben, wenn er sich mittels Erkaufung eines Sitzes oder Hofmark hierzu capacitiren wird.

1722 den 28. April wird der teutschen Ritterordenscommende Blumenthal die Niedergerichtsbarkeit bei denen in beeden Gerichtern Friedberg und Aichach entlegenen 28 einschichtigen Gütern bewilliget.

1723 den 26. April wird Jakob Anton Baron v. Edlmar, Rath und Rentmeister zu Amberg, für sich und seine eheliche Leibserben mit der durchgehenden Edelmannsfreiheit begnadet.

1723 den 22. Juni wird Johann Richard Stockhmayr, churf. Rath und Fiscal zu Landshut

bei seinen im Pfleggericht Rottenburg entlegenen einschichtigen Gütern zu Pistleß (Dorf) mit der Sitzgerechtigkeit begabt, und ihm zugleich auf noch mehrern einschichtigen Gütern die Niedergerichtsbarkeit gegen Bezahlung einer Summe Gelds jure reali überlassen.

1723 den 9. Oct. empfängt Jos. Freiherr v. Bodtmann, churf. Kammerer und fürstl. kemptischer Hofmarschall für sich und seine ehel. Leibserben die durchgehende Niedergerichtsbarkeit.

1720 den 15. Jän. bekömmt Veit Heinrich Moriz v. Wolframmsdorf, Kammerer und Generalwachtmeister für sich und seine ehel. Leibserben die durchgehende Niedergerichtsbarkeit und Edelmannsfreiheit.

Im Jahre

1728 den 7. Febr. wird Franz Karl Bar. v. Heydon, churf. Kämmerer, Regierungsrath zu Straubing dann Pfleger zu Neustadt und Abbach für sich und seine eheliche Descendenten die durchgehende Edelmannsfreiheit verliehen.

1729 den 11. März werden Hieronymus Graf von Spreti, Kammerer und Oberstküchenmeister, seine Eheconsortin und deren Descendenz mit der durchgehenden Edelmannsfreiheit begnadet.

1729 den 12. Dec. wird der dem Kristoph Sebastian von Ehlingensperg, Hof- und geistl. Rath angehörige Hof, resp. Einöd Wandlham Gerichts Starnberg zu einem Edelsitz erhoben.

1686. den 8. Mai erhält Dorothea Loferin, churf. Kammerfrau auf eigene Unterthanen zu Per-

Im Jahre

lach Gerichts Wolfertshausen die Niedergerichtsbarkeit und Scharwerk.

1681 den 4. Nov. ist dem Joh. Bapt. v. Leidl seel., churf. geheimen Rath um die auf ewige Wiederlosung für 10000 fl. erkaufte churf. Hofmark Perg bei Landshut ein Kaufsbrief ertheilt worden.

1736 den 14. Dec. fällt eine Gnadenverschreibung für die hohe Schule zu Ingolstadt wegen dem zu einer Hofmark erhobenen Gute Rainsdorf vor.

1739 den 24. März empfängt Max. Jos. v. Wippenham und seine männliche Descendenz die durchgehende Niedergerichtsbarkeit.

1738 den 9. April empfängt Jos. Heinr. Bar. von Bechmann Grenadierhauptmann beim Leibregiment für sich und seine eheliche männliche Descendenz die durchgehende Edelmannsfreiheit.

Im Jahr

1740 den 17. Mai wird dem Hofkriegsrath von Haggenau und seinen ehelichen Leibserben die bereits gehabte Edelmannsfreiheit neuerdings confirmirt.

1740 den 1. Aug. erhält Kaspar Gregori v. Lachermayr, Hofkammerrath, Münzcommissär und geheimer Zahlmeister die durchgehende Edelmannsfreiheit für sich und seine männlichen Leibserben; zugleich wird ihm auch dessen besitzendes Schlößl zu Bogenhausen zu einem Sitz erhoben.

1745 den 20. Aug. wird Oschalco Graf von Minutzi, geheimer Rath, Generalfeldzeugmeister, Hofkriegsrath-Vicepräsident 2c., für sich und seine künftige Namens- und Stammeserben mit der durchgehenden Edelmannsfreiheit begnadet.

1748 den 18. Juni wird dem Franz Jos. Dufresne, churf. Hofkammerrath, die churf. Specialbegnadigung ertheilt, daß er die Hofmark Kempfenhausen, Gerichts Wolfertshausen, nicht nur von Baron Gindt an sich bringen, sondern daß ihm auch die dazu gehörige 3 Unterthanen zu Hartkirchen incorporirt, der Kirchenschutz ꝛc. verliehen und das Einstandsrecht der Edelmannsfreiheitfähigen gegen ihn cessiren solle.

III.

Auszug

aus den Handlungen, welche mit den

Landständen und Adelichen

wegen der

Gerichtsbarkeit

auf den einschichtigen kurfürstl. Lehen-güter vom Jahre 1677 bis 1687 gepflogen worden sind.

Johann Georg Mändl Freiherr von Deutenhofen, zahlte für die Gerichtsbarkeit über die zu dem Sedlhof zu Biberbach, Gerichts Dachau, gehörigen Gründen 45 fl., weil der Hof ohnehin schon der Scharwerk befreiet war, und die Gerichtsbarkeit inner der Dachtraufe ausgeübet wurde.

Johann Baptist Sebastian Mändl Freiherr von Deutenhofen, zahlte wegen dem Hofe zu Hartshofen Gerichts Erding 150 fl. und im Namen seiner Mutter Anna Zäzilia Mändlin wegen dem Pechlmaierhof und der dahin gehörigen Sölden zu Oberaiching Gerichts Schwaben 150 fl.

D. Wolf Reichmair als Löschischer Mit-Vormunder bezahlte wegen einer Hub und Söl-

den

den zu Rudenzhofen, Gerichts Dachau, 150 fl. und wegen dem Burgstall im Gerichte Kling 100 fl.

Marquard Freiherr von Pfetten zahlte für den Hof zu Solla, Gerichts Starnberg und 3 Jucherte Acker zu Fachen 225 fl.

Ferdinand Ligsalz Burgermeister zu München entrichtete für eine Hube zu Peretshofen, eine Hube zu Kleinfräschhausen, auf eine Sölden und einige Grundstücke zu Ascholting Gerichts Wolfertshausen 220 fl.

Johann Georg Freiherr von Seyboldsdorf, besaß in seiner ungeschlossenen Hofmark Hörgertshausen, Gerichts Moosburg, die zwei lehenbare Höfe Schall- und Winklhof, er bezahlte 450 fl. wofür ihm auch noch die Gerichtsbarkeit bei dem Pfarr- und Widenhof abgetretten, und Hörgertshausen zur geschlossenen Hofmark erhoben wurde. Ja, auf desselben weitere Bitte werden ihm noch das Gottshaus St. Alban, mit der Marktsgerechtig-

keit,

keit, Wirths= und Meßnershaus sammt 4 Sölden der Hofmark Hörgertshausen einverleibt.

Johann Dominikus von Sandizell, entrichtete wegen dem Hof zu Kreutt, Gerichts Schrobenhausen 150 fl.

Die Wittwe des Kristoph Hund zu Lautterbach zahlte für den Hof zu Holzhausen 200 fl.

Severin Scharffeder zu Schöllnach bezahlte wegen den in der Hofmark Schöllnach befindlichen Lehenstücken 150 fl. damit Schöllnach für eine geschlossene Hofmark geachtet werde.

Johann Kaspar Barth von Harmeting entrichtete für den Labermaierhof und 7 Sölden zu Langenpreising, Gerichts Erding, für 1 Hube zu Eklkofen, Gerichts Wolfertshausen und 2 Huben zu Rheinthal, Gerichts Aibling 500 fl.

Fried=

Friedrich Peter von Hegnenberg entrichtete wegen zwei Höfen und zwei Sölden zu Ilmersdorf, Gerichts Vohburg, 120 fl.

Sebastian Bernhard Barth zahlte für eine Hube und dabei stehenden Sölden zu Vierkirchen Gerichts Dachau 120 fl.

Johann Heinrich Freiherr von Rohrbach entrichtet für den vierten lehenbaren Theil des Schmidbauerngutes zu Waahl, Gerichts Pfaffenhofen, 60 fl.

Georg Egid von Sickenhausen entrichtete für sein zu Vierkirchen, Gerichts Dachau besitzendes Gut 75 fl.

Georg Franz Freiherr v. Gumppenberg bezahlte für einen Hof zu Weydorfau, Gerichts Rhain, 200 fl.

Karl Adam Keck entrichtete für einen Hof zu Fratzhofen, fünf Huben und eine Sölden zu Paarsdorf, Gerichts Schwaben, 550 fl.

La=

Ladislaus Graf von Törring hat wegen dem Hof zu Eggersberg, Gerichts Pfaffenhofen, 125 fl. entrichtet.

Ott Heinrich Freiherr von Seyboldsdorf bezahlte für zwei Höfe und eine Sölden zu Willenberg, Gerichts Byburg, eine Hube zu Lochheim und einen Hof zu Hättenkofen, Gerichts Teysbach, dann für zwei Gütln zu Kuchödt und Rödham, Gerichts Ried, 500 fl.

Maria Gräfinn von Lodron hat wegen einen Hof und Sölden zu Sinsenhausen, Gerichts Moosburg, zwei Huben zu Steinach, einer Hube zu Grasensee und einem Gütl im Haag, Gerichts Reichenberg, ferner wegen einem Viertelhof zu Türken, einer Hube zu Eben, einem halben Hof zu Zeidlern, einer Hube zu Thüredt, einem Viertelhof zu Täflern, zwei Bausölden zu Zimmern, einer Hube zu Guggl-berg, Gerichts Eggenfelden, und endlich wegen einer Hube und Viertelhof zu Pärkhofen, einer

Hu-

Hube zu Windheim und einem halben Hof zu Petersglaim, Gerichts Rottenburg, 1000 fl. gegeben.

Adam Franz Prändl kurfürstl. Hofoberrichter bezahlte für den Hof zu Teyerting Gerichts Kellheim 50 fl.

Johann Ernst Pellkofer General-Kriegskommissär entrichtete für die zwei Viertelhöfe zu Kleinärnschlag, Gerichts Hengersberg 75 fl.

Johann Franz Mägerl zum Wegleiten hat wegen dem Herrnhof, Gerichts Mauerkirchen, statt 125 fl. wegen vorgebrachter Unvermögenheit seiner Gattinn, da er selbst entwichen ist, nur 50 fl. bezahlen dürfen.

Johann Adam Puchleitner zum Wildthurn hat wegen dem Gütl zu Obergessenbach, Gerichts Hengersberg 50 fl. bezahlet.

Jo-

Johann Kristian Freiherr von Royer und Johann Willhelm Freiherr von Lerchenfeld als Gumppenbergische Erben zu Sießbach haben anfangs wegen der Tafern und Hube zu Niedermünchen, dann dem Hudlreiterhof zu Pfaffendorf, Gerichts Rottenburg 300 fl. zu bezahlen versprochen, aber auf gemachtes Anlangen einmal 50 fl. und gleich darauf wieder 50 fl. Nachlaß erhalten. Freiherr von Lerchenfeld zahlte seinen Antheil mit 100 fl. da aber Royer in Ungarn starb, so wurde von dessen zurückgelassener Gemahlin nichts mehr gefodert.

Augustin Kasimir Freiherr von Lichtenau entrichtete wegen der Tafern zu Lending, Gerichts Vohburg, 40 fl.

Adam Ernst Goder zu Ramsdorf hat wegen dem Gut zu Anwandten, Gerichts Landau, 100 fl. entrichtet.

Johann Freiherr von Pfetten, Regierungsrath zu Landshut hat wegen dem Hof zu Sturberg und der Tafern zu Furth 175 fl. zu

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

geben versprochen; nachdem sich aber gezeigt hat, daß der Hof nur ein halber Hof sey, wurden 75 fl. nachgelassen, und erst im Jahre 1696 haben die Erben desselben 100 fl. erlegen lassen.

Die Wagnerische Wittwe zu Vilsham bezahlte wegen Essenhof zu Gleissenbach und dem Gut zu Schellenberg, Gerichts Erding, 500 fl.

Georg Willhelm Freiherr von Lamfritzheim hat wegen der Holzhub zu Aerndorf, Gerichts Erding 100 fl. zu bezahlen versprochen; auf erhaltenen Nachlaß der Hälfte aber nur mehr 50 fl. entrichtet.

Johann Ulrich Mändl Freiherr von Deutenhofen bezahlte wegen einem Gute zu Bockstadt und der Fridlhub, Gerichts Biburg, wie auch wegen dem Kaindlgut zu Reuth, Ger. Eggenfelden, 150 fl.

Georg Heinrich Freiherr von Closen zu Gere hat wegen zwei Höfen und einer Sölden zu Neueneich, einem Viertelhof zu Grub, einem und einem halben Hof zu Dietraching, einem Viertlhof zu Ancherstorf, einem halben Hof zu Plankened,

ed, einem Hof zu Bannholzberg, einer Hube und Sölden zu Neutsee, im Gerichte Eggenfelden 900 fl. zu geben versprochen; aber von dessen Wittwe wurden nur mehr 450 fl. gefodert.

Des Albrechts Heinrichs v. Euerhart nachgelassene zwei Töchter haben wegen dem Fischerlehen zu Ponbruck und dem Gütl in der Gassau, Gerichts Biburg, 50 fl. erlegt.

Die Schwabachische Gebrüder haben wegen den zwei Viertlhöfen zu Winklhard und Daising, Gerichts Neuenötting, zu Munderfing im Gericht Uttendorf, wegen zwei Viertlhöfen, im Gericht Braunau, wegen einer Hub zu Kolbermaß auf dem Kirchbach und vier Gütern in der Latein, endlich wegen einem Achtelhof zu Oberbuch im Gericht Mauerkirchen 150 fl. bezahlet.

Die Wittwe des Franz Armansbergers zu Schönberg, bezahlte wegen den 2 Huben zu Hausmanning und Essenhut und der Mühle zu Kay 100 fl.

Albrecht Sigmund Riemhofer zu Va-

tersheim hat wegen der Tafern, Bad und Schmiede zu Vatersheim, wie auch wegen zwei Hofstätten zu Yrl, Gerichts Neumarkt, 100 fl. erlegt.

Maria Anna von Fraunhofen, Wittwe, entrichtete wegen der Reschenhub zu Ausmänning, dem Promerhof zu Aierschwand, dem Heugütl zu Promersdorf, dann wegen dem Moosmair- u. Grieß-Schustergütl zu Töllnhausen, G. Moosburg 300 fl.

Die Rustorfischen Erben zu Kleberg durften wegen vier Sölden zu Pfäffing, statt den begehrten 80 fl. nur 50 erlegen.

Adam Kaspar v. Freiberg zahlte für das Gütl Hermating genannt, Ger. Mauerkirchen, 30 fl.

Gottfried Willhelm Graf von Rheinstein und Tattenbach bezahlte wegen zwei Gütln zu Freiling, einem Gute zu Haibach, Ger. Reichenberg, wegen einem Gütl zu Hinderkay einem Gütl zu Pauzenöd, Ger. Eggenfelden, dem Leutenhof zu Antroching und einer Hube zu Winkl, Gerichts Grießbach, für eine Hub zu Reinharding, Gerichts Vilshofen, einem Hof zu Erlbach, 4½ Viertel

tel Aecker zu Magertsheim eine Hausstätte daselbst, für das Wagnergut und 2 andern Gütln zu Ammersberg, ein Gut zu Lemberg, ein Gütl zu Kleinpiesenheim, ein Gut zu Breitsock, ein Gut zu Geisering, Ger. Ried, wegen dem Späthubergut zu Ingwolheim, Ger. Mauerkirchen, dem Gütl zu Bubendorf und einem Gütl zu Kieberg, Ger. Schärding, endlich wegen zwei Gütern zu Armating, zwei zu Leuten und dem Riedhof, Ger. Maurkirchen nur 800 fl., nachdem man auf 1000 den Antrag machte.

Johann Wilhelm Graf v. Lamberg entrichtete wegen der Malzamühl im Graßerthal, Ger. Marquardstein, zwei Gütern zu Oberwinkl, und ein Gut sammt Austraghäuschen zu Geschwandt im Miesenbach, Gerichts Traunstein, 220 fl.

Georg Sigmund Riederer von Baar hat für das Fischergütl zu Peterskirchen, die Rotthub zu Höfft und die Malchhub daselbst 200 fl. bezahlet.

Kaspar Schmid, geheimer Rathskanzler erlegte für die Tafern zu Röhrmoos, Ger. Dachau, 40 fl.

Fer=

Ferdinand Freiherr von Buch mußte wegen dem Hof zu Mamolting, Ger. Neumarkt 75 fl. erlegen.

Georg Adolph Freiherr von Schönburg hat für das Reitmaiergut zu Wäpping, ein Gütl im Reuth, dann zwei Sölden zu Krumpentobl und Pfäffing, Ger. Griesbach 250 fl. bezahlet.

Wolf Mathias Hackleder zu Hacklöd entrichtete für das Gütl zu Edt oder Engledt, Ger. Griesbach 40 fl.

Joh. Paris Graf Fugger zu Zinnenberg entrichtete für den Hof zu Hohenöd, Ger. Erding, 150 fl.

Johann Kristoph von Asch zahlte für den Maierhof im Gericht Erding 100 fl.

Georg Bernhard von Leoprechting zu Penzing durfte wegen dem Gütl zu Baumgarten, Gerichts Neumarkt, der Lackenhub und drei Sölden zu Niedernaich, Ger. Biburg, statt versprochenen 120 fl. nur 100 fl. erlegen.

Johann Georg Hufnagl, fürstl. Rath u. Kriegszahlmeister hat wegen dem Oberhof und einer Sölden zu Bauern=Seiboldsdorf dann vier Sölden zu Hilling, Ger. Biburg, 200 fl. bezahlet.

Ferdinand Maria Franz Freiherr von Seinsheim erlegte wegen dem Prum- oder Prinzenhof im Gerichte Eggenfelden 160 fl.

Martin Isaak Aezinger zahlte wegen dem Niederhof zu Aezing, Ger. Eggenfelden 135 fl.

Johann Franz Freiherr von Eisenreich hat wegen dem Hof zu Bruck und der dabei befindlichen Sölden 125 fl. entrichtet.

Heinrich Ortlieb Freiherr v. Fränking zahlte wegen einen Hof zu Gännacker und einer Sölden bei St. Georg, Ger. Landau, 170 fl.

Alexander Schrenk entrichtete für die Mühl zu Grub, Gerichts Reichenberg, 40 fl.

Johann Heinrich Schönbrunner hat für fünf Sölden zu Mittich, Ger. Griesbach, 60 fl. erlegt.

Franz Freiherr von Neuhaus, Vicedom zu Landshut hat für die Reischenhub im Degernbach und ein Gütl zu Peitzing, Gerichts Neumarkt, eine Sölden zu Katzenellenbogen, ein Gütl zu Pfaffenstraß, eine Sölden zu Hafengrub und für einen Hof, der Brandhof genannt, Gerichts Vilsbiburg 175 fl. bezahlet.

Die Traunerische Erben zu Malgersdorf zahlten wegen dem Gütl zu Goldegg, Gerichts Eggenfelden 50 fl.

Johann Wolf Khädinger von Haßlbach entrichtete für zwei Viertlhöfe zu Wolmering und Pilmering, Gerichts Vilshofen 80 fl.

Johann Franz von Reisach bezahlte wegen einem Hof und Sölden zu Marzill und einem halben Hofe zu Oberpinhard, Ger. Mainburg 250 fl.

Johann Karl von Starzhausen erlegte wegen der Halbhub zu Klosbach, Ger. Dinglfing, und dem Ginzlhof zu Pinau, Ger. Eggenfelden 200 fl.

Des Johann Kaspar Freiherrn von Lerchenfeld nachgelassene Erben zahlten wegen vier Gütln und einer Sölden zu Wimpäßing 150 fl.

Johann Martin Edlweck zu Grasensee zahlte wegen dem Schärfengütl im Ger. Eggenfelden 40 fl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heller von Hellersberg, Karl Sebastian,

Beiträge zur neuern Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern

München 1802

Bavar. 1230
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374434-5